Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtliche Berichte über die Verhandlungen des Badischen Landtags. 1919-1930

1926

46 (2.7.1926)

Visual Library

Amtliche Berichte
über die
Verhandlungen des Badischen Landtags.

46. Sitzung.

Freitag, den 2. Juli 1926, vormittags 8 Uhr.

Tagesordnung:

Mitteilung der Eingänge. Sodann

Fortsetzung der Beratung der Tagesordnung der 45. Sitzung.

Am Regierungstisch: Finanzminister Dr. Köhler, die Ministerialräte Dr. Bund und Weigel, Regierungsrat Dr. Kuhler.

Inhaltsverzeichnis:

Siehe Schluß des Amtl. Berichts Sp. 2381/82.

Präsident Dr. Baumgartner eröffnet die Sitzung gegen 8¼ Uhr und gibt folgende

Eingänge

bekannt:

I. Verhinderungsanzeigen:

sind eingegangen seitens der Abg. Bock, Gündert, Habermehl, Maier-Heidelberg, Martin, Abg. Frau Rigel und Dr. Schofer wegen Erkrankung.

II. Aus der Mitte des Hauses:

Förmliche Anfrage der Abg. Bock und Gen., Änderung der Gemeindeordnung betr., mit folgendem Wortlaut:

Durch einen Erlaß des Ministeriums des Innern vom 19. Juni 1926 wird die Betätigung der Bürgerausschüsse im Hinblick auf Initiative und Selbstverwaltungsrecht in einer Weise umschrieben, die einer völligen Ausschaltung dieser Volksvertretung in den Gemeinden gleichkommt.

Ist die Regierung bereit, darüber Auskunft zu geben, welche Gründe für die Herausgabe des genannten Erlasses maßgebend waren?

Ist die Regierung weiter bereit, alsbald eine Vorlage einzubringen, die eine Änderung der Gemeindeordnung dahin vorsieht, daß die Rechte der Volksvertretung in den Gemeinden erweitert werden?

Die förmliche Anfrage wird dem zuständigen Herrn Minister des Innern zugewiesen werden.

III. Gesuche:

1. der Vereinigung der Turnlehrer und Turnlehrerinnen Badens, Einstufung in der Besoldungsordnung.

   Das Gesuch wird dem Haushaltsausschuß zugewiesen.

2. des Allgemeinen Deutschen Beamtenbundes, Landesausschuß Baden, unkündbare Anstellung der Reichsbahnbeamten.

   Dieses Gesuch wird dem Ausschuß für Gesuche und Beschwerden zugewiesen.

   Das Haus ist einverstanden.

Hierauf wird in die

Tagesordnung

eingetreten.

Einzelberatung über den Gesetzentwurf, die neunte Änderung des Grund- und Gewerbesteuergesetzes und die achte Änderung des Steuerverteilungsgesetzes betr., und in Verbindung damit die einschlägigen Anträge und Gesuche (Drucks. Nr. 90 und 90 a—i).

Die Einzelberatung wird eröffnet.

Der Präsident schreitet zur Abstimmung und ruft auf (Drucks. Nr. 90 a Anlage 1)

Überschrift und Einleitung.

Artikel I Ziffer 1, Ziffer 2, Ziffer 3 wird mit 33 gegen 8 Stimmen bei 14 Enthaltungen angenommen.

Ebenso Ziffer 4 lit. a, b und c, Ziffer 5 und 6.

Der Präsident ruft auf Ziffer 7, die eine Änderung des § 9 enthält und zwar zunächst die Unterziffern 1 und 2.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Hierzu erhalten das Wort

Abg. Dr. Föhr (Zentr.):

Hier möchte ich noch ein paar Bemerkungen machen über die Wirkung der Anträge, die zu dem § 9 gestellt sind, und zwar liegt zunächst ein Antrag Dr. Mattes vor, über den wir gestern bereits in der Generaldebatte gesprochen haben. Die Herren Abg. Dr. Mattes, Dr. Glockner und ihre Fraktionen haben diesen Antrag nunmehr abgeändert, derart abgeändert, daß eigentlich die eine Hälfte des Antrags glattweg als zurückgezogen betrachtet werden kann (Widerspruch). Doch, die eine Hälfte, welche die Mehrbelastung des Kleinhandwerks, des Kleinbetriebs mit sich bringt, diese Hälfte ist glatt zurückgezogen, weil ja dieser Antrag sich jetzt lediglich noch auf die Beträge bezieht, welche über 20 000 Mark hinausgehen. Ich habe gestern in meiner Kritik dieses Antrags der Deutschen Volkspartei und der Demokraten darauf hingewiesen, daß es zwei oder eigentlich drei Wirkungen habe: erstens einmal eine Mehrbelastung des Kleinhandwerks, weil diese Betriebe alle einen Ertrag haben, der, gemessen am Betriebsvermögen weit über 15 % hinaus geht; zweitens hat der Antrag den Charakter einer Entlastung der Großindustrie, weil nämlich der Steuerfuß oder der Steuergrundbetrag für die Großen restlos herabgesetzt wird, und zwar von 3,80 Mark bis herunter auf 2 Mark, bezw. höchstens 3,20 Mark. Die dritte Wirkung dieses Antrags liegt darin, daß infolge dieser Entlastung der Großindustrie selbstverständlich alle anderen Gruppen mehrbelastet werden müssen, nämlich Landwirtschaft, Hausbesitz und Kleingewerbe. Nun ist der Antrag so abgeändert, daß die direkte Mehrbelastung des Kleingewerbes, des Handwerks jetzt ausgeschaltet ist. Das räume ich ein; dagegen bleibt nach wie vor die Tatsache bestehen, daß eine Entlastung der Großindustrie gesucht wird durch Herabsetzung des Steuerfußes, und daß die Konsequenz eine Mehrbelastung ist für Landwirtschaft, Hausbesitz und Kleinhandwerk insofern, als eben dann höhere Prozentsätze der Steuergrundbeträge, ein höherer Steuerfuß, im Finanzgesetz festgesetzt werden müssen.

Ich habe gestern in der Generaldebatte bereits zum Ausdruck gebracht, daß wir an und für sich den Gedanken der Berücksichtigung der Rentabilität nicht ablehnen; wenn das aber geschehen soll, dann müßte sich die Berücksichtigung dieses Gesichtspunkts gruppieren um einen normalen Steuersatz von 3,80 Mark für die obere Stufe, nicht wie es jetzt in dem Antrag gewünscht ist, als gleitend zwischen 2 M. und 3,20 M. Es müßte also dann 3,80 M. der mittlere Steuersatz sein und derjenige, der eine geringere Rentabilität hat, würde unter 3,80 Mark herunter kommen, während derjenige, der eine bessere Rentabilität hat, auch über 3,80 Mark hinaus zu kommen hätte. Nur dann, wenn die Berücksichtigung der Rentabilität unter solchen Gesichtspunkten erfolgt, würde die Entlastung, die generelle Entlastung der Großindustrie unterbleiben und die Mehrbelastung des Kleinhandwerks, der Landwirtschaft und des Hausbesitzes ausgeschaltet werden. So, wie der Antrag jetzt vorliegt, ist er für uns immer noch nicht annehmbar, Herr Abg. Dr. Glockner, darum habe ich gestern gleich gesagt, daß unsere Bedenken noch keineswegs restlos ausgeräumt sind. Ein Teil der Bedenken ist beseitigt; aber der Antrag bedeutet auch jetzt noch eine Entlastung der Großindustrie auf Kosten der übrigen Gruppen, und deswegen müssen wir ihn nach wie vor ablehnen.

Wenn im übrigen gesagt worden ist, daß wir über diese Dinge im Haushaltsausschuß nicht sachlich debattiert hätten, so bitte ich den Herrn Abg. Dr. Glockner, der ja gestern den Vorwurf erhoben hat, doch einmal im Druckbericht nachzulesen. Dort wird er finden, daß sich diese Darlegungen, wie ich sie gestern gemacht habe, dem Herrn Abg. Dr. Mattes gegenüber schon gemacht habe, als er den ersten Vorschlag gemacht hat. Herr Abg. Dr. Mattes hat daraufhin in der Erkenntnis der Stichhaltigkeit meiner Gründe den Antrag etwas abgeändert; aber die Wirkung war immer noch da, so daß ich gestern im Plenum, als Ihr Antrag für das Plenum eingereicht wurde, konstatieren mußte, daß diese Wirkung für das Kleinhandwerk immer noch vorhanden ist.

Nun hat der Herr Abg. Dr. Mattes — wenn ich ihn richtig verstanden habe — gestern gesagt, das sei nicht ihre Absicht gewesen. Ja, Herr Abg. Dr. Mattes, ich kann doch nicht annehmen, daß dieser Antrag, der erste Vorschlag, daß der Antrag in der ersten Lesung, daß der Antrag in der zweiten Lesung im Haushaltsausschuß und weiterhin noch der Antrag jetzt hier im Plenum von Ihnen und Herrn Abg. Dr. Glockner, zwei Steuersachverständigen, unüberlegt eingereicht worden ist. Ich kann mir das nicht denken; wenn es aber nicht unüberlegt geschehen ist, dann waren Sie sich der Tragweite für das Kleinhandwerk bewußt. Ich muß unbedingt annehmen, daß das überlegt geschehen ist und daß Sie lediglich jetzt, nachdem ich vor der Öffentlichkeit die Wirkung dieses Antrags in das entsprechende Licht gestellt habe, kapitulieren und davon absehen, die Lasten innerhalb des Gewerbes von der Großindustrie zu einem guten Teil abzuwälzen auf das Kleingewerbe.

Nun weiter noch ein paar Worte zu der Wirkung dieses § 9 bezüglich der Relation und bezüglich der Ausführungen des Herrn Abg. Klaiber. Das ist ja das Hauptstück des ganzen Gesetzes, dieser § 9: Es ist darin die Belastung ausgedrückt zwischen den einzelnen Wirtschaftsgruppen. Sie haben gestern gesagt, daß durch diese beiden Steuergesetze keine oder nur eine geringe Entlastung für die Landwirtschaft herauskäme. Ja, Sie haben direkt gesagt, daß zwar durch das Grund- und Gewerbesteuergesetz der Landwirtschaft eine Entlastung gebracht werde, daß wir aber auf der anderen Seite der Landwirtschaft durch das Gebäudesondersteuergesetz das wiederum aufgebürdet hätten. Und das ist nicht richtig. Ich stelle das ausdrücklich fest. Herr Abg Klaiber, Sie haben gestern davon gesprochen, beim Gebäudesondersteuergesetz sei der Steuerfuß für die Landwirtschaft 6 Pf. (Zuruf: 5 Pf.) Ja, richtig, 5 Pf. Also das sollte man zum mindesten wissen, daß der Steuerfuß doch nur 5 Pf. ist (Zwischenruf). Das ist nicht so ganz ohne. Sie haben weiter gestern wiederholt behauptet, daß durch die Gebäudesondersteuer die Landwirtschaft 1,8 Millionen mehr bezahlen müsse. Das ist genau so unrichtig; deswegen stelle ich es fest (Zurufe). Jawohl, im „Landwirt" wird man aber diese Behauptung wieder lesen. Sie ist nicht richtig, und darum trete ich ihr entgegen. Die Landwirtschaft zahlt nicht 1,8 Millionen Mark mehr bei der Gebäudesondersteuer, sondern sie zahlt künftig im ganzen 1,8 Millionen Mark. Sie hat bisher schon 720 000 Mark bezahlt, also bezahlt sie an Gebäudesondersteuer 1,1 Million Mark mehr. Dem steht gegenüber, daß sie hier bei der Grund- und Gewerbesteuer auf Grund der Bestimmungen in dem § 9 3 Millionen Mark weniger bezahlt. Also insgesamt bedeutet das eine Entlastung der Landwirtschaft um 1,9 Millionen Mark. Das stelle ich fest. Es ist eine Entlastung darin für die Landwirtschaft, und es ist sehr eigenartig, daß Sie nun gestern einfach alles das vernixten, was da geschehen ist, aber keinen Versuch machten, zu zeigen, wie der Landwirtschaft weiter geholfen werden kann. Nur das, was von unserer Seite geschieht, wird ver„nixt", und dann stehen Sie hin und sagen, das böse Zentrum ist schuld an den Steuererhöhungen, überall, an allen Ecken und Enden. Da machen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

(Abg. Dr. Föhr [Zentr.])

Sie mit den Herren da drüben (Zu den Demokraten) gemeinsame Sache, während Sie — ich wiederhole noch einmal — in dem Antrag mit der Unterschrift Hermann eine Mehrbelastung für die Landwirtschaft verlangen und durch die Abwälzung der Gebäudesondersteuer auf die Grund- und Gewerbesteuer nach Ihrem Vorschlag mindestens eine Mehrbelastung der Landwirtschaft von 4 Millionen bringen; denn wenn der Steuerfuß für die Grund- und Gewerbesteuer um 25 Pf. erhöht wird, so bedeutet das, daß von 2,4 Milliarden Grundsteuerwerten der Landwirtschaft 25 Pf. erhoben werden müssen.

Das sind 6 Millionen Mark. So viel hätte nach Ihrem Vorschlag, Herr Abg. Klaiber, die Landwirtschaft zu bezahlen, während sie an Gebäudesondersteuer nur 1,8 Millionen aufbringt. Das wäre eine Mehrbelastung von 4,2 Millionen nach den Vorschlägen, die Sie, Herr Klaiber, gestellt haben. Das muß festgestellt werden, nachdem Sie wiederum diese Ausführungen gemacht haben und im „Landwirt" zu lesen ist, in welch' „sachgemäßer" Weise Sie die Sache der Landwirtschaft vertreten haben. Herr Kollege Klaiber, wenn es nicht Persönlichkeiten im Landtag gäbe, die die Steuergesetze besser überschauen und nachdrücklicher sich dafür einsetzen, daß der Landwirtschaft gegenüber Recht und Gerechtigkeit geschaffen wird, ginge es ihr schlecht. Wenn sie auf Ihre Gruppe angewiesen wäre, dann hieße es: arme Landwirtschaft!

Abg. Dr. Mattes (D. Vp.):

Es ist notwendig, darauf hinzuweisen, daß wir uns im Ausschuß darüber unterhalten haben, was tritt ein, wenn eine der Gruppen, die hier besteuert werden soll, den auf sie entfallenden Anteil, z. B. beim Gewerbe, von 30 Proz. nicht aufbringen kann. Daraufhin ist festgestellt worden, daß diese Gruppe dann diesen Fehlbetrag nachträglich aufzubringen hat. Wenn behauptet wird, daß durch irgendwelche Anträge, durch die das Gewerbe entlastet werden soll, der Hausbesitz belastet würde, so ist das nicht richtig, sondern die Relation von 70 : 30 wird durch derartige Anträge nicht gestört. Mn kann also nicht den Schluß ziehen, daß durch irgendwelche Anträge, die die Gewerbesteuer betreffen, der Hausbesitz oder die Landwirtschaft mehr belastet wird. Wie werden die Dinge in der Praxis vor sich gehen, die Sätze, die jetzt als Steuergrundbeträge vorgesehen sind, sollen einen Betrag von 18 Millionen Mark erbringen. Wenn wir nachher im Anschluß an die Beratung des Staatsvorahschlages festgestellt haben, wie groß der auf die Grund- und Gewerbesteuer zu legende Betrag ist, wird man den Prozentsatz ausrechnen. Dieser Prozentsatz wird, wenn die Rechnung genau ist, das Grundvermögen mit 70 Proz. des Steuersolls belasten.

Nun kommt die zweite Frage. Wieviel wird beim Gewerbe herauskommen. Da sind 2 Möglichkeiten. Die eine, es kommt mehr heraus, als die 30 Proz., die andere, es kommt weniger heraus. Würde das die Wirkung der Anträge sein, daß weniger herauskäme, so würde die Konsequenz eintreten, daß das Gewerbe nachträglich zu belasten wäre. Eine Mehrbelastung der anderen kann nicht eintreten. Herr Kollege Dr. Föhr hat behauptet, der Antrag wäre annehmbar, wenn man als Grundlage für die Berücksichtigung der Rentabilität einen Betrag von 3,80 M. wählen würde. Wenn wir das nicht tun, so deshalb, weil wir gestern nachgewiesen haben, daß dieser Betrag von 3,80 M. nicht notwendig ist, sondern der Durchschnittsbetrag von 2 M. notwendig wäre. Nun besteht die Notwendigkeit, daß wir den durch die Staffelung nach unten bis 1 M. eintretenden Fehlbetrag durch über 2 M. hinausgehende Grundbeträge ausgleichen. Diesen Ausgleich glauben wir dadurch erreichen zu können, daß wir, sobald die Rentabilität über 5 Proz. hinausgeht, einen Zuschlag von 20, 40 und 60 Proz. zu dem normalen Betrag machen. Die Behauptung, daß diese Rentabilitätsbesteuerung sich um den Normalbetrag von 3,80 M. zu drehen habe, ist nicht richtig. Insofern kann diese Kritik nicht hingenommen werden. Es ist auch nicht die Wirkung des Antrags, das kleine Handwerk mehr zu belasten. Ich möchte noch einmal darauf hinweisen, daß das erste, was wir im Ausschuß behandelt haben, ein Beispiel war und dieses Beispiel im Ausschuß nur deshalb gegeben worden ist, weil es notwendig war, einmal an Zahlen darzulegen, wie der Gedanke gedacht war, weil die allgemeine Darlegung das nicht genügend deutlich gemacht hat. Man kann infolgedessen eine zahlenmäßige Kritik an das erste Beispiel nicht anknüpfen. Von dem Antrag, der gestellt worden ist, ist durch Zahlen nachgewiesen worden, daß er gegenüber der Regierungsvorlage eine Entlastung bedeutet, und zwar bis 7000 M., das sind nach unserer Ansicht die kleinen Handwerker. Er hätte eine Entlastung für das Kleinhandwerk bedeutet (Zuruf). Gewiß, das ist berücksichtigt worden bei der Beratung, es wäre eine Entlastung eingetreten für die kleinen Handwerker bis 7000 M. unter der Voraussetzung, daß sie mit dem Höchstsatz von 60 Proz. belastet seien, auch dann wäre eine Entlastung eingetreten. Unter Zugrundelegung des höchsten Rentabilitätssatzes wäre erst eine Mehrbelastung bei 7000 M. eingetreten. Das ist gleich bei der ersten Beratung des Antrags im Ausschuß zur Geltung gekommen und nun hier bei der Beratung im Plenum. Ich habe darauf hingewiesen im Ausschuß, daß zwischen der Besteuerung nach § 9, der Stufe, die wir dort einführen und der Befreiung des Arbeitsertrages Zusammenhänge bestehen. Nun ist es sehr schwer, in Anträgen diese Dinge zusammenzufassen. In dem Moment, wo § 9 abgelehnt ist, muß ich den Arbeitsertrag anders wählen. Insofern geht die Bemerkung, wir hätten die eine Hälfte des Antrags zurückgezogen, zu weit. Wir haben diese Änderung eingebracht, um auf alle Fälle darzulegen, daß das in keiner Weise die Absicht der Antragsteller war, das zu tun, was in der Diskussion behauptet worden ist. Wenn Änderungen in dem Antrag im Laufe der Zeit erfolgt sind, so deshalb, weil man immer wieder neues Material von der Regierung bekommen hat. So habe ich gestern z. B. erst erfahren, wie viel Steuerpflichtige für die Gewerbebesteuerung in Betracht kämen. Dadurch bekam ich ein anderes Bild über die Bedeutung des Arbeitsertrages. Wenn ich 50 000 Steuerpflichtige habe und nur annehme, die Leute haben einen Arbeitsertrag im Durchschnitt von 4000 M., so habe ich bereits einen gewerbesteuerpflichtigen Arbeitsertrag von 2 Millionen Mark (Zuruf des Abg. Dr. Glockner). 50 000 Steuerpflichtige im ganzen. Das war neues Material. Gestern haben wir das erfahren. Damit konnte ich ausrechnen, daß wir einen steuerpflichtigen Arbeitsertrag von 200 Millionen M. haben. Auch das gab ein neues Bild für die Beurteilung. Ich stelle noch einmal fest, der Antrag, der jetzt besteht, würde zwei Dinge bedeuten, gegenüber der Regierungsvorlage eine Entlastung für alle Gewerbesteuerpflichtigen, eine Entlastung von der ersten bis zur letzten Stufe — wir halten das für gerecht — und zweitens für den Staat durchaus die Gewähr, daß das einkommt, was er braucht, denn der Beweis, daß mit den Zahlen, die ich gegeben habe, der Staatsbedarf nicht gedeckt worden wäre, ist nicht erbracht worden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Abg. Dr. Glockner (D. Dem. P.):

Ich möchte auf eine Bemerkung aufmerksam machen, durch die zum Teil das widerlegt wird, was Dr. Föhr heute ausgeführt hat. Die Ausführung des Herrn Kollegen Dr. Mattes, daß eine Änderung bezüglich der Besteuerung des Steuerertrages eine Rückwirkung auf den Grundbesitz und Hausbesitz nicht haben könne, ist durchaus richtig. Nach meiner Auffassung, wird das auch vom Herrn Kollegen Dr. Föhr nicht beanstandet werden können. Wir haben uns im Ausschuß über diese Frage unterhalten, welchen Einfluß es habe, wenn der geschätzte Ertrag der Steuer vom Gewerbeertrag nicht einkommt; der Herr Kollege Dr. Föhr hat — der Satz ist auf Seite 11, rechte Spalte oben, in den Bericht aufgenommen worden — im Haushaltsausschuß gesagt, der aus der Besteuerung der Gewerbeerträge stammende Betrag werde aber bei 18 Millionen Steueraufkommen nur etwa 3 Millionen darstellen, „und wenn man ein Drittel dieses Betrages als unsicher ansehe, so sei das für den Staatsvoranschlag von nur geringer Bedeutung". (Abg. Dr. Föhr: Diese Bemerkung habe ich nicht gemacht, Herr Dr. Glockner!). So? Ich habe meine Notizen nicht nachgelesen; ich hatte angenommen, das sei von Ihnen gesagt worden! Etwas Ähnliches habe ich aber auch von Ihnen im Gedächtnis (Abg. Dr. Föhr: Nein, nein!). Jedenfalls haben Sie — oder wenn Sie es von sich auf einen Ihrer Parteifreunde abwälzen, will ich mich anders ausdrücken —, hat sich dieser „Zentrumsredner" des Berichts über die Ausschußverhandlungen deshalb dann zufrieden gegeben, weil auch er davon ausging, daß eine Überwälzung des Mindereinkommens der Steuer vom Gewerbeertrag auf den Grundbesitz und den Hausbesitz nicht in Frage komme.

An diese Feststellung im Bericht wollte ich doch noch erinnern.

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Auf Vorschlag des Präsidenten wird über den Abänderungsantrag Nr. 90 e, Ziff. I und über den Antrag 90 i derselben Antragsteller Dr. Mattes und Gen. und Dr. Glockner und Gen., gemeinsam abgestimmt, da der Antrag 90 i lediglich als Ergänzungsantrag zu 90 e gestellt worden ist.

Das Haus ist damit einverstanden.

Der Antrag Nr. 90 e Ziff. I

Der Landtag wolle beschließen:

I. § 9 Ziffer 8 wird wie folgt geändert:

Der Steuergrundbetrag für den Gewerbeertrag beträgt von je 100 RM. von einem Ertrag

bis zu 4000 RM.	1 RM.,
von dem Mehrbetrag	2 RM.

Beträgt der Ertrag mehr als 5 bis einschließlich 10 vom Hundert des Betriebsvermögens, so erhöht sich der Steuergrundbetrag um 20 vom Hundert,

bei mehr als 10 vom Hundert bis einschließlich 15 vom Hundert um 40 vom Hundert,

bei mehr als 15 vom Hundert um 60 vom Hundert.

und Antrag Nr. 90 i

Im Antrag Nr. 90 e wird hinter den Worten „Beträgt der Ertrag" eingeschaltet „mehr als 20 000 RM. und zugleich"

werden mit 40 gegen 16 Stimmen abgelehnt.

Ebenso wird die Fassung der Regierungsvorlage mit 39 gegen 16 Stimmen abgelehnt.

Dagegen wird die Fassung des Ausschußantrages

(8) Der Steuergrundbetrag für den Gewerbeertrag beträgt von je 100 RM. Ertrag

von den ersten angefangenen oder vollen 4000 RM.	1,— RM.,
von den nächsten angefangenen oder vollen 7000 RM.	2,— RM.,
von den nächsten angefangenen oder vollen 10 000 RM.	2,75 RM.,
von dem Mehrbetrag	3,80 RM.

mit 34 gegen 23 Stimmen angenommen.

Der Präsident ruft auf Ziffer 8, die mit 34 gegen 23 Stimmen bei 1 Enthaltung angenommen wird.

Hier ist einschlägig der Antrag Nr. 90 f der Abg. Dr. Glockner-Dr. Mattes und Gen.:

„Die Unterzeichneten beantragen, in dem Entwurf eines Gesetzes über die neunte Änderung des Grund- und Gewerbesteuergesetzes

1. als Ziffer 8 a einzuschalten:

8 a) Der § 12 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die für ein Rechnungsjahr geschuldete Steuer ist zu je einem Viertel auf 15. Mai, 15. August, 15. November und 15. Februar zu entrichten,

2. statt 8 a und 8 b zu setzen 8 b und 8 c."

Hierzu erhält das Wort

Finanzminister Dr. Köhler:

Ein kurzes Wort zu diesem Antrage. Er will die Vorauszahlungen in den zweiten Monat des Vierteljahres verlegen, während sie in dem Entwurfe für den ersten Monat vorgesehen sind. Ich möchte jedoch darauf aufmerksam machen, daß nach der Neuregelung im Reiche im zweiten Monat des Vierteljahres die Reichsvermögenssteuer zu bezahlen ist (Zuruf aus der Mitte: Die ist aber sehr gering!). Nein, die ist eben nicht gering! Einmal ist an sich die Reichsvermögenssteuer nicht gering, und zweitens wird man damit rechnen müssen, daß wir sehr viel mehr Grund- und Gewerbesteuer-Wert-Pflichtige haben, als Gewerbe-Ertrags-Pflichtige. Ich bin der Auffassung, daß da im zweiten Monat doch eine Reichssteuer zu bezahlen ist, das doch nicht erreicht wird, was der Antrag erreichen will. Man sollte es deshalb bei dem jetzigen Entwurf belassen.

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Der Antrag Drucks. Nr. 90 f wird mit 34 gegen 20 Stimmen bei 3 Enthaltungen abgelehnt.

Der Präsident ruft auf Ziffer 8 a der Ausschußfassung. Hier liegt in Ziffer II des Antrags der Drucks. Nr. 90 e ein Abänderungsantrag vor. Es handelt sich um den Antrag der Abg. Dr. Mattes und Gen.-Dr. Glockner und Gen.,

„Im § 13 Absatz 1 letzter Satz ist statt „Ertrag" „Reinertrag" zu setzen.

Der Abänderungsantrag wird mit 37 gegen 21 Stimmen abgelehnt.

Dagegen wird die Fassung des Ausschußantrages in 8 a

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

(Finanzminister Dr. Köhler)

8 a) Im § 13 wird dem Absatz 1 angefügt: „Eine besondere Härte ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Steuer in außergewöhnlichem Mißverhältnis zum Ertrag steht"

mit 40 gegen 3 Stimmen bei 14 Enthaltungen angenommen.

Es wird Ziffer 8 b, die den § 15 zum Gegenstand hat, aufgerufen.

Hier liegt ein Antrag nicht vor.

Ziffer 8 b

8 b) Im § 15 ist im Absatz 1 im ersten Satz statt „zwanzig" zu setzen „dreißig" und nach diesem Satz einzufügen: „Eichenschälwaldungen und ähnliche Niederwaldungen (Buschwald), die in Hochwald übergeführt werden, sind wie Ödländereien zu behandeln"

wird mit 53 Stimmen bei 3 Enthaltungen angenommen.

Der Präsident ruft auf Ziffer 9.

Hier kommt in Betracht der Antrag 90 e (Dr. Mattes-Dr. Glockner) und zwar dessen Ziffer III, die lautet:

„In § 16 wird Abs. 2, im § 21 Abs. 4 gestrichen."

Dieser Abänderungsantrag wird mit 36 gegen 12 Stimmen bei 3 Enthaltungen abgelehnt.

Dagegen wird die Regierungsfassung:

9. Im § 16 erhält Absatz 2 folgende Fassung:

„(2) Diese Werte sind für alle zusammenhängenden Waldgrundstücke von mehr als 2 Hektar bei einem Gesamtwaldbesitz des gleichen Eigentümers von mehr als 6 Hektar und bei einer Umtriebszeit von mehr als 80 Jahren um 40 vom Hundert zu erhöhen, jedoch mit der Einschränkung, daß diese erhöhten Steuerwerte nicht mehr als 3500 RM. für den Hektar betragen"

mit 34 gegen 15 Stimmen bei 8 Enthaltungen angenommen.

Der Präsident ruft auf Ziffer 10.

Über die Änderung zu § 21 ist gleichzeitig mit abgestimmt worden; sie ist also erledigt.

Die Regierungsfassung:

10. Im § 21 erhält Absatz 4 folgende Fassung:

„(4) Für alle zusammenhängenden Waldgrundstücke von mehr als 2 Hektar ist bei einem Gesamtwaldbesitz des gleichen Eigentümers von mehr als 6 Hektar und bei einer Umtriebszeit von mehr als 80 Jahren statt des Fünfundzwanzigfachen der nach den Absätzen 1 und 2 ermittelten Reinerträge als Steuerwert für den Hektar das Fünfunddreißigfache, aber nur bis zum Höchstbetrag von 3500 RM. in Ansatz zu bringen"

wird mit 35 gegen 15 Stimmen bei 8 Enthaltungen angenommen.

Ziffer 11

11. Im § 25

a) wird nach den Worten „befreit sind:" eingefügt: „1. die dem Deutschen Reiche gehörigen Grundstücke, die zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmt sind, nach Maßgabe des § 4 des Gesetzes vom 10. August 1925 über die gegenseitigen Besteuerungsrechte des Reichs, der Länder und der Gemeinden;",

b) wird Ziffer 1 Ziffer 1 a,

c) werden in Ziffer 2 die Worte „dem Deutschen Reiche," und „Reichs- oder" gestrichen,

d) wird in Ziffer 3 am Schlusse eingefügt: „die den staatlichen Universitäten und Hochschulen gehörigen Grundstücke sind jedoch auch steuerfrei, wenn sie diesen Zwecken nur mittelbar dienen;",

wird mit 35 Stimmen bei 23 Enthaltungen angenommen.

Die aufgerufene Ziffer 11 a, die den § 30 zum Gegenstand hat

11 a) Im § 30 erhält Ziffer 2 folgende Fassung:

„2. wenn bei einem der nicht in Klassen eingeteilten Grundstücke oder dem Bergwerkseigentum dargetan wird, daß der Steuerwert, verglichen mit gleichartigen Grundstücken der nämlichen Gemarkung, um mindestens 10 vom Hundert höher oder niedriger ist als der letzte Wert, gemessen nach dem Stande der Wertverhältnisse am 1. April 1914;",

wird mit 48 Stimmen bei 10 Enthaltungen angenommen.

Der Präsident ruft auf die Ziffer 12 a, b, c, d.

Hier ist einschlägig der Antrag Nr. 90 d, der Abg. Bock und Gen.

Präsident Dr. Baumgartner:

Ich habe leider übersehen, daß der Herr Abg. Duffner sich zu § 16 gemeldet hatte. Es ist leider übersehen worden. Ich nehme an, daß das Hohe Haus nichts dagegen hat, daß er dazu noch sprechen darf (Zuruf: Abstimmen!). Es tut mir leid, ich habe das übersehen (Abg. Dr. Glockner: 2. Lesung!). Vielleicht kann der Herr Kollege Duffner in der 2. Lesung dazu das Wort nehmen. Es ist zwar schon abgestimmt, aber wenn das Hohe Haus damit einverstanden ist, könnte er ja jetzt noch sprechen.

Abg. Duffner (Zentr.):

Ich hatte mich gestern zur Generaldebatte gemeldet und habe auf einen besonderen Wunsch meine Wortmeldung zurückgezogen; ich habe mich bereit erklärt, unter Verzicht auf allgemeine Ausführungen in der Einzeldebatte zu den betreffenden Paragraphen, zu denen ich mir vorgenommen hatte zu sprechen, das Wort zu nehmen. Ich hatte mich zum Wort gemeldet, um Stellung zu nehmen zu den Waldfragen, was ich selbstverständlich tun mußte. Nun ist durch ein Versehen auch meinerseits ... (Zuruf). — — Ich war eben noch beschäftigt, Herr Kollege Dr. Glockner! als der § 16 aufgerufen wurde. Ein Versehen kann einem passieren. Ich hatte erwartet, daß ich aufgerufen würde, was nicht geschehen ist. Infolgedessen muß ich natürlich mein Aufstehen von vorhin als irrtümlich zurückziehen, denn es würde in Widerspruch zu meiner Haltung zu diesen Fragen stehen. (Auf Zuruf vom Zentrum:) Das kam nur davon her, daß ich den Aufruf erwartete. Das kann man mir jedenfalls nicht zum Vorwurf machen (Nein! beim Zentrum). Es ist nicht nur Versehen meinerseits gewesen, sondern ein Versehen des Herrn Präsidenten, wie es auch für ihn entschuldbar war, weil ja

(Abg. Duffner [Zentr.])

nicht über den Gesetzestext, sondern in einer ganz anderen Reihenfolge nach dem Bericht abgestimmt wird. Wenn nach den Gesetzesparagraphen abgestimmt worden wäre, wäre dieses Mißverständnis selbstverständlich nicht passiert. Ich will nun in Rücksicht auf die Geschäftslage das Haus nicht aufhalten, behalte mir aber vor, die Ausführungen, die ich zu machen habe, bei der zweiten Lesung zu machen.

Präsident Dr. Baumgartner:

Ich stelle ausdrücklich fest, daß der Herr Kollege Duffner und der Herr Kollege Hermann und der Herr Kollege Engelhardt sich zu einzelnen Paragraphen gemeldet haben. Ich habe das auf einem Zettel notiert. Daß es im Drang der Abstimmung hier übersehen worden ist, das ist natürlich sehr begreiflich. Der Herr Kollege Duffner hat sich nach der Notiz hier gemeldet zu § 16 und 18; das bestätigt auch der Schriftführer. Aber leider ist das, wie ich § 18 aufgerufen habe, weder mir noch dem Herrn Schriftführer überhaupt gegenwärtig gewesen; es hat hier auch niemand gesehen, daß sich Herr Duffner zum Wort gemeldet hatte. Ich nehme davon Kenntnis, daß er bei der 2. Lesung sprechen will.

Abg. Duffner (Zentr.):

Ich bitte, diese Abstimmung bezüglich meiner Stimme zu korrigieren; ich enthalte mich.

Präsident Dr. Baumgartner:

Ja. Dann ist eine Enthaltung zu § 16 zu konstatieren.

Der Präsident ruft auf den Antrag Nr. 90 d der Abg. Bock und Gen.:

In § 35 ist Absatz 4 zu streichen.

Absatz 4 des § 35 lautet:

wird nach den Worten „befreit sind" eingefügt Kirchen, Kapellen, Bethäuser, Synagogen und andere gottesdienstlichen Zwecken dienende Gebäude der Religionsgemeinschaften, die nach § 18 der badischen Verfassung als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannt sind; ferner Pfarrhäuser solcher Religionsgemeinschaften.

Der Antrag der Abg. Bock und Gen. wird mit 45 gegen 8 Stimmen bei 11 Enthaltungen abgelehnt.

Ziffer 12 lit. e der Regierungsvorlage wird mit 46 gegen 8 Stimmen bei 9 Enthaltungen angenommen.

Der Präsident ruft auf die Ziffer 13 und zwar Absatz 1, 2, 3 und schlägt vor, über diese drei Absätze gemeinsam abstimmen zu lassen und Absatz 4 mitzunehmen.

Hier ist ein Abänderungsantrag der Abg. Eggler, Dr. Baumgartner, Amann zu Absatz 4 eingelaufen, der lautet:

„Der § 36 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

4. Die Berechnung der Freijahre beginnt auch für die bisher steuerpflichtigen Gebäude der in den Absätzen 1—3 genannten Art, die am 1. Januar 1925 fertig gestellt sind, erst mit dem 1. April 1926. Die bis zum 31. März 1926 geschuldeten Steuern werden nicht erlassen. Die schon bisher steuerfreien Gebäude werden von dieser Vorschrift nicht berührt.

II ist zu setzen in Absatz 4 statt „Absatz 1—8": jeweils Absatz 1—4 und in Absatz 5 zu setzen Absatz 1—4 in Absatz 1—5 (Abg. Dr. Glockner: Darüber kann man nicht abstimmen, das ist ausgeschlossen!).

Der Präsident schlägt vor, den Antrag (Drucks. Nr. 90k) dem Ausschuß zur nochmaligen Beratung für die 2. Lesung zu überweisen (Abg. Dr. Föhr: Eine rein formale Sache!). Zum mindesten wird der Antrag wohl zurückgestellt werden bis zur 2. Lesung.

Zur Geschäftsordnung erhält das Wort

Abg. Dr. Glockner (D. Dem. P.):

Ich glaube nicht, daß das möglich ist, ihn bis zur 2. Lesung zurückzustellen; denn die 1. Lesung muß doch das ganze Gesetz erledigen und das ganze Gesetz kann nicht erledigt werden, wenn eine Ziffer unerledigt bleibt. Dagegen halte ich es nicht für möglich, über einen Antrag, den wir nun vorgelegt bekommen haben, nachdem wir uns im Ausschuß gerade über diesen Absatz des längeren unterhalten haben, nunmehr abzustimmen. Ich habe auch beim Vorlesen ein Bedenken bekommen. Ich glaube, der letzte Satz hätte dann, wenn die Einschaltung im ersten Satz erfolgt ist, wegzubleiben. Aber das kann ich nicht beurteilen, wenn mir der Antrag nicht vorliegt. Also ich halte es für nötig, daß der Antrag an den Ausschuß zurückverwiesen wird. Man wird eine Viertelstunde die Sitzung unterbrechen müssen.

Präsident Dr. Baumgartner:

Es ist vorgeschlagen worden, die Sitzung auf eine Viertelstunde zu unterbrechen. Wir können das aber auch nachher machen vor der Abstimmung. Also ich schlage Ihnen vor, daß wir den § 36 Ziffer 13 hier aussetzen in der lit. 4 in der Abstimmung, und daß wir dann am Schlusse zunächst im Ausschuß darüber beraten (Abg. Dr. Glockner: Vervielfältigen lassen!). Jawohl; Sie sind damit einverstanden (Abg. Dr. Glockner: zu Absatz 1—3 können wir ja abstimmen!). Über Absatz 1—3 können wir ja abstimmen.

Ziffer 13, 1—3 der Ausschußfassung bzw. der Regierungsvorlage

13. Der § 36 erhält folgende Fassung:

„(1) Neue Gebäude, die ausschließlich oder in der Hauptsache Wohnzwecken dienen und vor dem 1. April 1924 fertiggestellt sind, bleiben, ohne Rücksicht auf ihre Größe, vom Beginn des auf das Ende des Kalenderjahres der Fertigstellung folgenden Rechnungsjahres an gerechnet, drei Jahre lang vom Beizug zur Steuer befreit und werden erst nach Ablauf der Freijahre veranlagt.

(2) Gebäude mit Kleinwohnungen bis zur Größe von höchstens 150 Quadratmeter Wohnfläche, welche nach dem 1. Januar 1926 fertiggestellt werden, bleiben, vom Beginn des auf das Ende des Kalenderjahres der Fertigstellung folgenden Rechnungsjahres an gerechnet, zehn Jahre lang vom Beizug zur Steuer befreit und werden erst nach Ablauf der Freijahre veranlagt.

(3) Die Vorschrift in Absatz 2 gilt entsprechend auch für solche Gebäude mit Kleinwohnungen von nicht mehr als fünf Wohnräumen außer der Küche und bis zur Größe von höchstens 125 Quadratmeter

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

(Präsident Dr. **Baumgartner**)

Wohnfläche, die zwischen dem 1. Juli 1918 und dem 1. April 1924 ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel oder von Reich, Land, Kreisen, Gemeindeverbänden, Gemeinden oder gemeinnützigen Bauvereinigungen fertiggestellt worden sind; für Gebäude, die in den Jahren 1918 und 1919 fertiggestellt worden sind, mindert sich die Zahl der Freijahre jedoch entsprechend,

werden einstimmig angenommen.

Die Abstimmung über Ziffer 4 wird ausgesetzt.

Der Präsident ruft auf Ziffer 14 des Ausschußantrags.

14. Im § 38 Absatz 3 wird am Schlusse eingefügt:

„; im Falle der Befreiung des Gebäudeeigentümers nach § 36 bleibt der Eigentümer des Platzes auch dann steuerfrei, wenn er denselben dem Gebäudeeigentümer durch Bestellung eines Erbbaurechts im Sinne der Verordnung vom 15. Januar 1919 gegen mäßigen, durch die Vollzugsverordnung zu bestimmenden Erbbauzins überlassen hat,"

Ziffer 14, die sich mit dem § 38 beschäftigt, wird mit 56 Stimmen bei 3 Enthaltungen angenommen.

Ebenso wird Ziffer 14 a

14 a) Im § 42 erhält Ziffer 3 folgende Fassung:

„3. wenn sonst dargetan wird, daß der Steuerwert, verglichen mit gleichartigen Gebäuden der nämlichen Gemarkung, um mindestens 10 vom Hundert höher oder niedriger ist als der letzte Wert, gemessen nach dem Stande der Wertverhältnisse am 1. April 1914",

mit 56 Stimmen bei 3 Enthaltungen angenommen.

Der Präsident ruft auf Ziffer 15.

„15. Der § 45 erhält folgende Fassung:

„Der Betrieb der Land- und Forstwirtschaft, des Bergbaues und des stehenden Gewerbes wird mit dem Betriebsvermögen im Sinne der §§ 48 bis 50, der Betrieb des Bergbaues und des stehenden Gewerbes außerdem mit dem Ertrag im Sinne der §§ 50 a und 50 b veranlagt";

wird mit 40 Stimmen bei 18 Enthaltungen angenommen.

Der Präsident ruft auf Ziffer 16, die sich mit dem § 47 beschäftigt.

Hier liegt der Antrag Nr. 90 d der Abg. Bock und Gen. in der Ziffer II vor.

Der Antrag lautet:

„II. Im § 47 Absatz 2 ist nach dem Worte „Unternehmungen" die Fortsetzung des Satzes zu streichen und an dessen Stelle hinzuzufügen „deren Erträge ausschließlich den Gemeinden, Gemeindeverbänden oder Kreisen unmittelbar oder mittelbar zufließen."

Der Antrag wird mit allen gegen 3 Stimmen bei 12 Enthaltungen abgelehnt.

Dagegen wird Ziffer 16 in der Fassung der Regierungsvorlage

16. Im § 47

a) wird nach den Worten „befreit sind:" eingefügt:

„1. die Betriebe und Verwaltungen des Deutschen Reichs, die nach den Vorschriften des Körperschaftsteuergesetzes körperschaftsteuerfrei sind, nach Maßgabe des § 5 des Gesetzes vom 10. August 1925 über die gegenseitigen Besteuerungsrechte des Reichs, der Länder und der Gemeinden;",

b) wird Ziffer 1 Ziffer 1 a,

c) werden in Ziffer 2 die Worte „vom Deutschen Reiche", gestrichen,

mit 38 Stimmen bei 21 Enthaltungen angenommen.

Der Präsident ruft auf Ziffer 17.

17. Im § 48

a) werden in Absatz 4 die Worte „Ziffer 2 aufgeführten Betriebsvermögensteile sowie an der Hälfte des Wertes der in Absatz 3 Ziffer 1" gestrichen,

b) wird in Absatz 5 als Satz 2 eingefügt:

„Das gleiche gilt für die für den Wirtschaftsbetrieb bestimmten Futter-, Streu- und Düngervorräte sowie das Saatgut."

Hierzu erhält das Wort

Aug. **Duffner** (Zentr.):

Die unveränderte Übernahme dieses § 48 in das neue Gesetz hat in den Kreisen der Besitzer von gewerblichen und industriellen Wasserkräften große Besorgnis ausgelöst. Nach dem § 48 Ziffer 2 sind einmal die Rechte zur Ausnützung von Wasserkräften für den Gewerbebetrieb und daneben die zur Ausnützung der Wasserkraft notwendigen Wasserkraftanlagen steuerpflichtig, und beides ist dem Betriebsvermögen zuzurechnen. Es ist aber klar, daß die Wasserkräfte schon bei der Besteuerung des Grundvermögens miterfaßt sind. Wenn beispielsweise ein Bauernhof oder eine industrielle Anlage eine Wasserkraft besitzt, wird der Besitz schon sehr viel höher zur Grundsteuer herangezogen sein, als wenn dieser Teil des Grundvermögens fehlt. Wir hatten es ja in Baden die ganze Zeit her mit einer Doppelbesteuerung zu tun, welche nun nach dem Bericht ausgeschaltet werden soll, aber eben nach dem § 48 Ziffer 2 immer noch zu Recht besteht. In der Begründung ist gesagt, daß die Regierung Mittel und Wege suchen will, um diese Doppelbesteuerung für die Zukunft zu verhindern. Nun ist das schlimmste, daß eine einheitliche Veranlagung im Reichsbewertungsgesetz (Finanzminister Dr. Köhler: Wir haben eine Erklärung abgegeben zu § 36).

Ich komme darauf, Herr Finanzminister. Das Schlimmste ist nun, daß eine einheitliche Veranlagung nicht besteht, sondern daß diese Besteuerung in das Belieben der Finanzämter gestellt ist, und daß diese Veranlagungen sehr oft und sehr wirkungsvoll nach fiskalischen Gesichtspunkten unter Außerachtlassung aller volkswirtschaftlichen Belange sich vollzogen hat. Darüber sind mir bewegliche Klagen zugegangen. Die Besteuerung nach der Zahl der Pferdestärken vorzunehmen, wie es bisher geschehen ist, ist doch zu roh; es müssen hier auch andere Gesichtspunkte mit in Betracht gezogen werden; die Lage, die Stabilität der Wasserkraft, die Art des Betriebes usw. Auch wird es nicht gleichgültig sein, ob etwa das Vorhandensein einer billigen Wasserkraft die Beschäftigung von einigen Hundert Arbeitern möglich macht, oder ob eine Wasserkraft lediglich als Gewinnquelle für einen Großbetrieb mit einem kleinen Personal anzusehen ist. Ich habe schon aus-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

(Abg. **Duffner** [Zentr.])

geführt, daß in einzelnen Bezirken die Veranlagungen außerordentlich scharf durchgeführt worden sind, daß Wasserkräfte einfach gleichgestellt worden sind mit irgendeiner anderen Kraftquelle, Dampf oder Elektrizität und daraus die steuerliche Konsequenz gezogen wurde. Damit wurde aber auch der Wasserkraft der Charakter der billigen Kraftquelle entzogen. So kann doch nicht verfahren werden. Ich bin der Meinung, daß der Staat das größte Interesse hat, trotz seines Elektrizitätsmonopols — wir sind ja sehr weit nicht davon entfernt — den weiteren Ausbau der Wasserkräfte zu fördern und zu stützen, wo es nur möglich ist, keinesfalls aber ihn hintan zu halten. Fallen aber die Voraussetzungen für eine billige Produktion weg, die in dem Falle nicht in den Löhnen liegen, sondern in dem Vorhandensein einer billigen Wasserkraft, Voraussetzungen übrigens, die in vielen Fällen die Konkurrenzfähigkeit eines Unternehmens überhaupt erst gewährleisten wegen der Unabhängigkeit von der Kohle usw., fallen diese Voraussetzungen weg, dann wird die Abwanderung dieser Betriebe, die teilweise oder gänzliche Stillegung wohl die Folge sein und sein müssen.

Wenn ich auf diese Dinge aufmerksam gemacht habe, dann habe ich es eben getan, um die Regierung zu bitten, bei der in Aussicht genommenen Regelung mit den Reichsbehörden, die Bewertung der Wasserkräfte nicht unter fiskalischen Gesichtspunkten vorzunehmen, sondern die volkswirtschaftlichen Gesichtspunkte in den Vordergrund zu stellen (Finanzminister Dr. Köhler: Wird geschehen!) und die Wasserkräfte nicht als ein neues steuerliches Ausbeutungsobjekt zu betrachten. Ich freue mich über die Zustimmung, die mir soeben sowohl durch Zuruf der Herr Minister gibt und auch über die Zustimmung, die ich von Herrn Ministerialrat Dr. Bund bekomme. Ich wollte eben bitten, daß das, was im Haushaltsausschuß von seiten der Regierung gesagt worden ist, heute auch hier im Plenum von der Regierung gesagt wird, damit die Besorgnisse, die wirklich ernsthaft vorhanden sind, ausgeräumt werden.

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Ziffer 17 der Regierungsvorlage wird mit 40 gegen 3 Stimmen bei 12 Enthaltungen angenommen.

Der Präsident ruft auf Ziffer 18 und 19.

18. Im § 49 erhält Absatz 3 Satz 2 folgende Fassung:

„In der gleichen Weise wird bei der Ermittlung des Betriebsvermögens der Rheinischen Hypothekenbank Mannheim verfahren."

19. Der § 50 erhält folgende Fassung:

„Der nach § 49 festgestellte Steuerwert des Betriebsvermögens aller von einem gewerblichen Betriebsunternehmer in Baden betriebenen gewerblichen Unternehmungen oder aller von einem land- oder forstwirtschaftlichen Unternehmer in Baden betriebenen land- oder forstwirtschaftlichen Unternehmungen bleibt steuerfrei, wenn er bei gewerblichen Unternehmungen 2500 RM., bei land- und forstwirtschaftlichen Unternehmungen 5000 RM. nicht übersteigt."

Ziffer 18 und Ziffer 19 werden mit derselben Mehrheit angenommen.

Der Präsident ruft auf Ziffer 20. Hier liegen mehrere Anträge vor zu § 50 a und zwar der Antrag 90 e Dr. Mattes-Dr. Glockner und Gen. in der Ziffer IV, dann der Antrag 90 d der Abg. Bock und Gen. und der Antrag 90 h der Abg. Bock und Gen., 90 c D. Mayer und Gen. Zu Ziffer 1 a kommt zunächst in Frage der Antrag 90 e.

Der Antrag 90 e IV lautet:

„In § 50 a Ziffer 1a wird 4 vom Hundert in 5 vom Hundert geändert."

Der Antrag 90 e Ziff. IV wird mit 40 gegen 20 Stimmen abgelehnt.

Dagegen wird die Regierungsfassung in Buchstabe a

20. Nach § 50 werden folgende Vorschriften eingefügt:

„§ 50 a.

Der nach § 6 Absatz 2 festgestellte Gewerbeertrag wird mit folgenden Änderungen zur Gewerbesteuer veranlagt:

1. Vom Gewerbeertrag werden abgesetzt:

a) der auf das eigene, gewerblich genutzte Grundvermögen entfallende Ertrag; läßt sich dieser Ertrag nicht ohne weiteres genau feststellen, so werden 4 vom Hundert des nach § 62 maßgebenden Steuerwerts des Grundvermögens vom Gewerbeertrag abgesetzt,

mit 37 gegen 28 Stimmen angenommen.

Zu 1 b kommen in Fragen die Anträge 90 h, 90 b, 90 e.

Hierzu erhalten das Wort

Abg. Hermann (Bürgerl. Ver.):

Wir sind gestern in der allgemeinen Aussprache verschiedentlich angegriffen worden wegen der Stellung unserer Anträge. Sie werden mir gestatten, daß ich deshalb etwas eingehender in der Begründung auf diese Anträge eingehe. Wir wollen gerne anerkennen, daß durch diese Vorlage des Gesetzes eine gewisse Entlastung bei der Landwirtschaft, Grund- und Hausbesitz durch die 30prozentige Senkung der Grundwerte eintritt. Auch die Befreiung der Neubauten für Wohnungszwecke auf 3 Jahre, der Kleinwohnungen auf 10 Jahre ist anzuerkennen und zu begrüßen. Der Herr Abg. Dr. Föhr hat sich beklagt, daß wir das, was das Gesetz an Erleichterungen bringe, nicht anerkennen würden. Ich will diese Anerkennung hier nachholen und der Regierung und den Regierungsparteien bestätigen, daß wir die angeführten Maßnahmen, bzw. die Änderungen gegenüber dem früheren Gesetz als Erleichterungen ansehen. Nun bringt das neue Gesetz eine wesentliche Änderung gegenüber dem früheren Gesetze, das ist die Besteuerung des Ertrages vom Gewerbebetriebe. Damit ist diese Steuer keine reine Objektsteuer mehr, sondern neben dem Wert wird auch der Ertrag besteuert. Grundsätzlich kann man damit wohl einverstanden sein, weil, wenn die Steuer richtig angewandt wird, gewisse Ungerechtigkeiten, die sich bei der seitherigen Art der Steuererhebung ergeben haben, ausgeglichen werden können. Nun bringt aber diese Ertragssteuer eine wesentliche Mehrbelastung für das Gewerbe, besonders für das Handwerk und das Kleingewerbe.

An Hand von zwei Beispielen will ich Ihnen die Auswirkung darlegen, wie sie sich besonders für das Kleingewerbe ergibt. Dabei nehme ich ein Betriebsvermögen in Höhe von 2400 Mark an; ein solches war seither von der staatlichen Gewerbesteuer und auch von der Gemeindesteuer frei.

Weiterhin lege ich einen Ertrag von 2500 M. zugrunde; bekanntlich ist ja jetzt für die Ertragssteuer keine Grenze mehr

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

(Abg. Hermann [Bürgerl. Ver.])

gezogen, sondern künftig sollen auch diejenigen Betriebe zur Ertragsbesteuerung herangezogen werden, die — weil hinsichtlich des Betriebsvermögens unter 2500 M. liegend — seither steuerfrei waren; sie sollen künftighin nur einen Freiteil von 1500 M. zugestanden erhalten.

Welches Bild ergibt sich nun nach der jetzt vorgesehenen Regelung?

Ich nehme also, wie gesagt, einen Ertrag von 2500 M. in Rechnung; davon kommen 1500 M. in Abzug, so daß die Summe von 1000 M. als die zu versteuernde bleibt. Der Steuersatz für je 100 M. beträgt 1 M.; als Steuerbetrag im ganzen ergibt sich die Summe von 10 M. Wenn ich einen 100prozentigen Zuschlag annehme, der also wieder sich auf 10 M. beziffert, so hat dieser Kleingewerbetreibende an Staatssteuer insgesamt 20 M. zu bezahlen: bisher hatte er nichts zu entrichten.

Und nun zu dem Bild, wie es sich bei den Gemeindesteuern ergibt. Auch bei diesen sind wieder 1000 M. zu besteuern; für je 100 M. sind 3 M. vorgesehen; es ergibt sich also die Summe von 30 M. Wenn ich bei diesen Steuern einen 50prozentigen Zuschlag annehme, beläuft sich dieser auf 15 M., so daß also die Gemeindesteuer insgesamt 45 M. beträgt.

Dazu kommen dann noch Kreissteuern, die ich jedoch, weil sie keinen erheblichen Betrag darstellen, außer Berücksichtigung lassen will. Immerhin ist auch hinsichtlich der Gemeindesteuer festzustellen, daß der Gewerbetreibende, der jetzt 45 M. zu entrichten hat, seither an Gemeindesteuern nichts zu bezahlen hatte.

Für Staatssteuer und Gemeindesteuer zusammen sind also jetzt 65 M. zu leisten — gegenüber: „seither nichts!".

Nun ein zweites Beispiel. Hier nehme ich ein Betriebsvermögen von 10 000 M. als Steuerwert in Anschlag. Es tritt (nach § 50²) eine Ermäßigung um 30 Prozent ein, so daß als steuerbarer Betrag 7000 M. verbleiben. Für 100 M. sind jeweils 8 Pf. vorgesehen; das ergibt einen Steuergesamtbetrag von 5.60 M.

Nunmehr lege ich einen Rohertrag von 5000 M. zugrunde; es kommen 1500 M. in Abzug, so daß als zu versteuernde Summe 3500 M. bleiben. Von je 100 M. wird 1 M. erhoben; die Steuer beläuft sich demnach auf 35 M., soweit der Ertrag in Betracht kommt. Wenn man nun einen Zuschlag in Höhe von 100 Proz. annimmt, ergibt sich insgesamt an Staatssteuer (auf das Betriebsvermögen und auf den Ertrag) eine Summe von 81,20 M.

Seither hatte der gleiche Steuerpflichtige zum Satz von 46 Pfennig pro 100 M. insgesamt 46 M. bezahlen müssen, so daß er allein an Staatssteuer 35,20 M. mehr zu entrichten hat.

Wie aber verhält es sich bei der Gemeindesteuer?

Aus den 7000 M. werden (da auf je 100 M. 16 Pf. entfallen) 11,20 M. erhoben, aus der als Ertrag zu versteuernden Summe von 3500 M. (zum Satz von 3 M. für jedes Hundert) 105 M.; wenn man außerdem noch einen 50prozentigen Zuschlag annimt, der sich auf 58,60 M. stellt, so ergibt sich insgesamt für Gemeindesteuer die Summe von 174,80 M. Seither hat der gleiche Steuerpflichtige bei einem Umlagesatz von 60 Pfennig insgesamt 60 M. bezahlt, so daß er an Gemeindesteuer 114,80 M. mehr zu entrichten hat.

Wenn man diejenigen Beträge addiert, die er an Staatssteuer und an Gemeindesteuer mehr leisten muß, so kommt man auf 150 M.: für einen Betrieb mit einem Ertrag von 5000 M. ist das immerhin ein ganz erheblicher Betrag, eine ganz erhebliche Mehrbelastung.

Für meine Darlegungen habe ich Beispiele gewählt, bei denen kein Grundbesitz in Frage kommt, währenddem gestern der Herr Abg. Dr. Föhr in seinen Ausführungen Beispiele mit Grundbesitz vortrug: Dort hatte sich das Bild etwas verschoben. Wenn ich Beispiele wählte, in denen kein Grundbesitz vorkam, so geschah das mit Absicht, einmal, weil ich der Auffassung bin, daß sehr viele Gewerbetreibende keinen Grundbesitz haben, und zweitens, weil ich von der Meinung ausgehe, daß diejenige Erleichterung, die sich aus der Senkung der Grundwerte ergibt, an der Mehrbelastung durch die Gewerbe- und Ertragssteuer nicht in Abzug gebracht werden kann — auch deshalb nicht, weil die Erleichterung beim Grund- und Hausbesitz ja auch denjenigen Leuten zugute kommt, die kein Gewerbe treiben und bei denen diese Erleichterung auch nicht in irgend einer Art zur Aufrechnung kommt.

Den Antrag unter Nr. 90 b haben wir gestellt, weil für das Gewerbe durchweg, was ja wohl durch meine Ausführungen bewiesen sein wird, eine bedeutende Mehrbelastung eintritt.

Wir haben schon sehr oft, auch in diesem Hause, gehört, daß die Wirtschaft mit Steuern überlastet ist. Wir brauchen uns nur an die Ausführungen des Herrn Reichsfinanzministers Dr. Reinhold zurückzuerinnern, der im Reichstag diese Überlastung zugegeben und ausgesprochen hat, daß eine Senkung der Steuern eintreten muß, wenn die Wirtschaft lebensfähig erhalten werden soll. Wenn wir uns daran erinnern und nachdem wir gesehen haben, daß man auch im Reiche bestrebt war, eine Senkung herbeizuführen, wenn auch vielleicht in geringerem Maße — ich erinnere an die Senkung der Umsatzsteuer —, steht das, was wir heute hier machen, in einem direkten Widerspruche zu demjenigen, was das Reich getan hat. Denn was nützt es der Wirtschaft, wenn vom Reiche aus eine Senkung der Steuern eintritt, während das Land hier seine Steuern erhöht und damit die Wirtschaft, ganz besonders das Gewerbe und hier wieder vornehmlich das Kleingewerbe in verstärktem Maße belastet?!

Der Herr Abg. Dr. Föhr hat gestern in seinen Ausführungen behauptet, daß durch den Antrag, den wir gestellt haben, die Landwirtschaft und der Hausbesitz, der Grundbesitz erhöht belastet würden: denn man müsse den Ausfall ausgleichen, welcher entsteht, wenn unser Antrag angenommen würde. Das liegt uns natürlich fern. Wir müssen es ganz entschieden zurückweisen (Lachen und Zurufe), daß mit diesem Antrag der Haus- und Grundbesitz belastet würden (Zuruf des Abg. Dr. Föhr). Wir sind der Meinung, daß die Mehreinnahmen, welche aus der Ertragssteuer erzielt werden können, so groß sein werden, daß aus dieser Mehreinnahme der Ausfall gedeckt werden kann, der aus der Annahme unseres Antrags entsteht.

Aber selbst, wenn das nicht in vollem Maße der Fall sein sollte, wäre immerhin noch die Möglichkeit gegeben, innerhalb der Gewerbesteuer selbst im Rahmen der Betriebswerte und Ertragssteuern das auszugleichen (Unterbrechung durch Zurufe; Abg. Dr. Föhr: Machen Sie doch einen Vorschlag!). Es wäre aber nach unserer Auffassung eine gerechtere Verteilung (Auf erneuten Zuruf des Abg. Dr. Föhr und anderer:) Herr Abg. Dr. Föhr, mir stehen nicht diese Unterlagen und nicht die Zahlen zu Gebote, um hier einen bestimmten Vorschlag zu machen; diesen Vorschlag vorzulegen oder dieses Rechenexempel aufzumachen, muß ich schon der Regierung überlassen, weil mir dazu die Zahlen fehlen; wir haben sie auch nicht bekommen (Erneute Zurufe). Es ist mir unmöglich, einen bestimmten Vorschlag zu machen: es sind uns in der Richtung

(Abg. Hermann [Bürgerl. Ver.])

keine genauen Zahlen gegeben worden. Wir haben auch gehört, es handle sich um einen „Sprung ins Dunkle": Also selbst dort, woher diese Äußerung fiel, hat man keine genaue Übersicht darüber, wie sich die Einnahme aus der Ertragssteuer gestalten wird. Deshalb können Sie auch von uns keine bestimmten Vorschläge in dieser Richtung erwarten.

Wir sind aber der Meinung — und im Ausschuß habe ich diese Meinung ja auch von anderer Seite vertreten hören —, es werde hier ebensoviel mehr hereinkommen, daß der Ausgleich geschaffen werden wird.

Gerade uns, dem Herrn Abg. von Au und mir gegenüber, muß es sonderbar berühren, wenn der Herr Abg. Dr. Föhr uns gegenüber den Vorwurf erhebt, wir würden durch unseren Antrag den Hausbesitz belasten (Zuruf); sonst sind wir doch gewöhnt, ganz anderes zu hören! (Abg. Dr. Föhr: Darum habe ich mich gewundert!). Sonst sind wir gewöhnt, zu vernehmen, daß wir nur einseitige Vertreter der Interessen des Hausbesitzes seien (Ironisches: „Sehr richtig!" bei den Kommunisten). Daß unser Antrag für den Grund- und Hausbesitz keine Belastung bedeuten muß, habe ich bereits erwähnt.

Unser Antrag verlangt nun, daß bei der Ertragssteuer der steuerfreie Betrag auf 2500 M. erhöht werde — und zwar ohne gleichzeitige Begrenzung des Gewerbeertrages; die Vorlage des Ausschusses läßt nur 1500 M. steuerfrei und begrenzt dabei den Gewerbeertrag, für den diese Steuerfreiheit zugestanden wird, auf 10 000 M. Hier also wünschen wir ein etwas größeres Entgegenkommen gegenüber den Gewerbetreibenden.

Mit dem Übergang zu der Ertragssteuer ist die Gewerbesteuer keine reine Objektsteuer mehr, da nicht mehr allein die Betriebswerte besteuert werden, sondern vielmehr auch der Arbeitsverdienst besteuert wird; besonders beim Handwerk, beim Kleingewerbe wird der persönliche Arbeitsverdienst besteuert, was einer doppelten Einkommensteuer gleichkommt. Wir haben bei der Gebäudesondersteuer von verschiedenen Rednern gehört, daß diese Steuer unsozial ist. Ich bin der Auffassung, daß auch diese Steuer in der Form, wie sie uns die Vorlage bringt, unsozial ist, und zwar deshalb unsozial, weil hier ein Teil der arbeitenden Bevölkerung eine doppelte Einkommensteuer zu bezahlen hat (Abg. Dr. Föhr: Warum wollen sie denn für die Großindustrie auch 2500 M. Freigrenze?). Deshalb verlangen wir in unserem Antrag die Erhöhung der Freigrenze auf 2500 M. Dieser Betrag ist als Arbeitsverdienst sicher nicht zu hoch gegriffen. Die Freilassung dieses Betrags ist aber auch deshalb berechtigt, weil andere Arbeitseinkommen, selbst höhere, nicht neben der Einkommensteuer nochmals besteuert werden.

Als Beispiel für meine Behauptung möchte ich anführen, daß, wenn ein persönlicher Inhaber eines Betriebes diesen Betrieb in eine Aktiengesellschaft umwandelt und dann der Direktor dieser Aktiengesellschaft wird und als solcher vielleicht ein höheres Einkommen hat, als er vorher gehabt hat, er dann nicht mehr zur Gewerbesteuer und auch nicht mehr zur Gemeindesteuer herangezogen wird, trotzdem er ein höheres Einkommen hat; es wird wohl der Betrieb herangezogen, aber nicht mehr der persönliche Leiter der Gesellschaft. Deshalb halte ich es für ein Unrecht, wenn man den persönlichen Arbeitsverdienst des einzelnen Mannes, des Inhabers doppelt besteuert, und wir verlangen deshalb eine Heraufsetzung dieser Freigrenze. Wenn wir diese Freigrenze aus den höheren Beträgen also im Gegensatz zu der Vorlage nicht auf 10 000 M. begrenzt sehen wollen, so tun wir das aus Gerechtigkeitsgefühl, weil wir auch in den Fällen den persönlichen Arbeitsverdienst anerkennen wollen. Also wir wollen auch den Leuten, die ein höheres Einkommen oder einen höheren Ertrag aus ihren Betrieben herauswirtschaften, diese Freigrenze ihres Arbeitsverdienstes zuerkennen, weil wir auch sie nicht doppelt, wenigstens mit dem Teil ihres geringen Verdienstes, den wir hier annehmen, doppelt besteuern wollen. Wir nehmen an, daß in allen den Betrieben, mit wenig Ausnahmen, von den Betriebsinhabern persönliche Arbeit geleistet wird. Wir wollen also nicht einseitig sein.

Der Herr Abg. Dr. Föhr hat uns und mir persönlich den Vorwurf gemacht, daß ich mit diesem Antrag eigentlich die Großindustrie schützen und das Kleingewerbe schädigen oder höher belasten würde. Herr Dr. Föhr hat geglaubt, daß das ganz besonders deshalb geschehe, weil wir die Begrenzung bis zu 10 000 M. fallen gelassen haben. Ich möchte dem Herrn Dr. Föhr sagen, daß es ihm ja freisteht, wenn er glaubt, dem Mittelstand, dem Kleingewerbe besser dienen zu können, dann einen Antrag zu stellen, daß diese Begrenzung mit den 10 000 Mark bleiben kann (Abg. Dr. Föhr: Ich will den Hausbesitz und die Landwirtschaft nicht mehr belasten, Herr Hermann!). Ich habe ausgeführt, daß unser Antrag das nicht tut (Sehr richtig! bei der Bürgerlichen Vereinigung). Ich glaube, meine Ausführungen haben auch gezeigt, daß nach unserer Auffassung das nicht der Fall ist, sondern daß ebensoviel Geld eingeht, daß man das, was wir verlangen, sehr wohl machen kann, ohne daß der Haus- und Grundbesitz und ohne daß die Landwirtschaft dadurch höher belastet wird.

Ich bitte Sie, unserem Antrag zustimmen zu wollen; denn es besteht draußen eine große Erregung in den Kreisen der Gewerbetreibenden, die erwartet haben, daß sie bei der Änderung des neuen Grund- und Gewerbesteuergesetzes entlastet werden, und die nun sehen müssen, daß sie nicht entlastet, sondern höher belastet werden. Wenn Sie unserem Antrag zustimmen, so tritt tatsächlich in vielen Fällen keine höhere Belastung ein, sondern die Leute bleiben, mit wenigen Ausnahmen, wenigstens auf dem seitherigen Stand der Steuer. Deshalb bitte ich Sie nochmals, dem Antrag zustimmen zu wollen.

Und nun möchte ich, weil ich gerade das Wort habe, auch den Antrag 90c gleich mit begründen. Auch dieser Antrag ist ja gestern verschiedentlich mit in die Debatte geworfen worden, und auch dort ist uns der Vorwurf gemacht worden, daß wir keinen Gemeinsinn hätten. Wir haben diesen Antrag nicht etwa gestellt aus Unfreundlichkeit gegenüber den Konsumvereinen; dazu haben wir gar keine Veranlassung (Zuruf bei den Kommunisten). Sicher nicht! Wir haben keine Veranlassung, die Konsumvereine zu bekämpfen. Aber wir haben Veranlassung, die Leute, die nun einmal in Konkurrenz mit den Konsumvereinen stehen, in gewisser Hinsicht zu schützen. Denn wenn Sie die Konsumvereine hier günstiger behandeln als jeden anderen Geschäftsmann, so bedeuten eben die Konsumvereine eine unlautere Konkurrenz für die anderen Geschäftsleute; sie bedeuten das nicht durch ihren Willen oder durch ihre Maßnahmen, sondern sie bedeuten es deshalb, weil sie hier in der Steuer begünstigt sind gegenüber den anderen. Das sind die Beweggründe, die uns dazu bestimmt haben, diesen Antrag zu stellen. Der Antrag ist also nicht gegen die Konsumvereine gerichtet, sondern es ist eine Maßnahme zum Schutze derjenigen Leute, die die Konsumvereine als ihre Konkurrenz zu betrachten haben.

Man hat dann den Hausbesitz in den Vordergrund gestellt gegenüber den Konsumvereinen. Ich frage Sie nun: Was hat der Hausbesitz mit den Konsumvereinen zu tun? Lediglich

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

(Abg. Hermann [Bürgerl. Ver.])

gar nichts! Das sind Schlagworte, die man da hereinwirft, wenn man hier den Vertretern des Hausbesitzes etwa deshalb, weil sie Hausbesitzer sind, sagt, sie wären Feinde der Konsumvereine.

Der Herr Abg. Dr. Föhr hat gestern zu diesem Antrag 90c nichts gesagt. Er hat sich gestern als einen großen Freund des Mittelstandes hingestellt. Ich bezweifle das nicht mit einem Wort; ich gebe das gerne zu. Aber ich hätte erwartet, daß er dann auch hier etwas übrig gehabt hätte für die Leute, die nun auch zum Mittelstand gehören, und die geschädigt werden und deren Geschäft und Existenz man erschwert, wenn man diesen Passus hier annimmt, der die Konsumvereine gegenüber den anderen Kaufleuten bevorteilt. Also ich meine, wenn man dem Mittelstand helfen will, so müßte man unbedingt diesem unserem Antrag zustimmen. Ich bitte Sie darum; denn dann zeigen Sie praktisch, daß Sie für diesen Teil des Mittelstandes etwas übrig haben und daß Sie auch die Vertreter dieses Standes sind.

Damit möchte ich meine Ausführungen schließen. Ich bitte Sie nochmals, unseren beiden Anträgen zustimmen zu wollen (Beifall bei der Bürgerlichen Vereinigung).

Abg. Schreck (Komm. P.):

Bei der Beratung über die Gesetzesvorlage wurde von allen Parteien betont, daß die Kleinen geschützt und die Großen stärker getroffen werden sollen. Der Ausschußantrag hier wird aber diesen Ansprüchen nicht gerecht. Wir sind der Meinung, daß im Deutschen Reich durch die Verarmung eine ganz große Anzahl vollkommen proletarisierter Existenzen geschaffen worden ist, für die man eine besondere Stellung schaffen muß. Man kann nicht ohne weiteres alle Gewerbetreibenden bis zu einem Gewerbeertrag von 10 000 Mark über einen Leisten schlagen. Aus diesem Grunde ist unser Antrag eingebracht worden.

Wenn dem Hause von der bürgerlichen Seite drüben, von seiten des Herrn Abg. Hermann, ein Antrag vorliegt, der die 2500 Mark Steuerfreiheit vorsieht und begrenzt, ohne darnach zu fragen, welcher Gewerbeertrag zugrunde liegt, so können wir dabei natürlich nicht mitgehen. Die Sache ist doch die, daß man damit wahrhaftig auch jeden großen Geldsack schützt, jeden ohne Ausnahme. Daß man in der heutigen Zeit, wo überall die Kleinen so gedrückt sind, daß sie gar nichts mehr haben, solches beantragen kann, das ist geradezu unverständlich. Es widerspricht vollkommen den Worten, daß man die Kleinen schützen wolle. Hier schützt man tatsächlich die Großen. Wenn Worte einen Sinn haben sollen, so ist dieser Antrag ein Widerspruch zu der Behauptung, die alle übrigen Fraktionen aufgestellt haben.

Also mit diesem Antrag gehen wir nicht mit, aber wir sind trotzdem der Meinung, daß alle Schützer der „Kleinen" bei unserem Antrag in diesem Fall unbedingt mitgehen müssen; aus dem einfachen Grunde, weil ja alle Parteien hier behaupten, daß sie für die Kleinen eintreten. Diese Kleinen, mit einem Gewerbebruttoertrag von 5000 Mark, sind wirklich verarmte Existenzen, für die einzutreten hier alle Parteien behauptet haben. Wir glauben, diesen kleinen Existenzen eine besondere Erleichterung zu geben dadurch, daß wir beantragt haben, eine steuerfreie unterste Grenze von 3000 Mark festzusetzen. Es sollte eine Selbstverständlichkeit sein, daß man das, was heute zum Leben unbedingt notwendig ist, von dieser Steuer verschont. Wir erwarten deswegen, daß alle die Mittelparteien, die sich hier so warm einsetzen für den unteren Mittelstand, für die proletarisierten Existenzen, unserm Antrag zustimmen.

Da der Herr Kollege Hermann dann auch gesprochen hat zu dem Absatz c, der neu eingefügt werden soll, kann ich auch das noch einmal ganz kurz sagen, daß wir deswegen in der Beantragung von Steuerfreiheit für Konsumvereine höher gegangen sind, als im Antrag des Ausschusses vorliegt, weil wir damit erreichen wollen, daß die Lebensmittel verbilligt werden. Bei den heutigen schlechten Einnahmen, die die Mehrheit des deutschen Volkes hat, wird es ein Vorteil sein, wenn die Steuerbefreiung dieser gemeinnützigen Organisationen ziemlich weit vorgetrieben wird. Wir erwarten davon eine Preisermäßigung und eine bessere Lebenshaltung des Proletariats. Deswegen sind wir der Ansicht, daß alle diejenigen, die immer betonen, daß sie den kleinen Leuten helfen wollen, es damit beweisen, daß sie auch diesem Antrag zustimmen. Ich möchte die Anträge noch einmal dem gesamten Hause empfehlen.

Der Präsident gibt folgenden inzwischen eingekommenen

Antrag

der Abg. Dr. Glockner, Scheel, Dr. Wolfhard bekannt:

„Die Unterzeichneten beantragen, in Artikel V den Absatz 2 zu fassen wie folgt:

Das Finanzministerium wird ermächtigt, den Wortlaut des Grund- und Gewerbesteuergesetzes und des Steuerverteilungsgesetzes, wie er sich aus den in Artikel I und II dieses Gesetzes vorgesehenen Änderungen ergibt, als Gesetze vom Heutigen durch das Gesetzes- und Verordnungsblatt bekannt zu machen."

Der Antrag der Abg. Eggler u. Gen. erhält die Drucks. Nr. 90k und der Antrag Dr. Glockner u. Gen., der soeben verlesen wurde, die Nr. 90l (werden gedruckt).

Präsident Dr. Baumgartner:

Es liegen also nunmehr zu der Ziffer 1b folgende Abänderungsanträge vor, und zwar lasse ich in folgender Reihenfolge abstimmen:
90a als derjenige, der sich wohl am meisten entfernt.

Zur Geschäftsordnung erhalten das Wort

Abg. Dr. Glockner (D. Dem. P.):

Ich wäre der Meinung, daß der an erster Stelle stehende Antrag, der überdies die Bezeichnung 90b hat, weniger weit geht, als der Antrag 90e V, und daß über diesen Antrag, der bis zu einem Abzug von 6000 M. geht für den Steuerpflichtigen, zuerst abgestimmt werden muß, weil das das weitestgehende ist.

Der Antrag der Kommunisten geht ebenfalls nicht so weit; ich glaube also, daß die Reihenfolge sein müßte:
zuerst 90e V, dann 90b, dann 90h.

Präsident Dr. Baumgartner:

Wir lassen also abstimmen über den Antrag 90e.

Abg. Schreck: Wir schließen uns den Dingen nicht so ohne weiteres an, wie von Herrn Dr. Glockner hier behauptet wird. Wenn wir doch eine untere Steuerfreiheit vollkommen beantragen, so ist das doch viel weitergehend, als wenn man diese Geschichte nach unten gar nicht abgegrenzt

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

(Abg. Schreck [Komm. P.])

hat. Wir haben nach unten eine feste Grenze gefaßt, die viel höher ist als sie sonst überall vorgesehen ist. Deswegen sind wir schon der Ansicht, daß diese untere Steuerfreiheit, diese Untergrenze weitergehend ist und darüber zuerst abgestimmt werden muß.

Präsident Dr. Baumgartner:

Also die Reihenfolge wird sich doch wohl so ergeben, wie Herr Abg. Dr. Glockner vorgeschlagen hat. Gemeint war zweifellos von den Herren Kommunisten, daß ihr Antrag weitergehen sollte als die beiden anderen Anträge (Abg. Dr. Föhr: Er wurde also von den Herren Demokraten übertroffen. — Heiterkeit).

Präsident Dr. Baumgartner:

Wir lassen also über den Antrag 90e und zwar Ziffer V zuerst abstimmen. Ich bitte, den Antrag zur Hand zu nehmen. Der Antrag lautet:

„Bei allen natürlichen Personen 20 v. H. des der Gewerbesteuer unterliegenden Ertrags und zwar mindestens 2000 RM. und nicht mehr als 6000 RM. für den Steuerpflichtigen."

Der Antrag wird mit 30 gegen 15 Stimmen bei 10 Enthaltungen abgelehnt.

Hierauf wird über Antrag 90b abgestimmt.

Das Wort erhält

Abg. Dr. Glockner (D. Dem. P.):

In dem Antrag Nr. 90b, der nun zur Abstimmung kommt, sind die Worte „mit einem steuerpflichtigen Gewerbeertrag" überflüssig. Sie sind stehengeblieben aus der ursprünglichen Fassung, wo es hieß: „mit einem steuerpflichtigen Gewerbeertrag von 10 000 M."; nachdem aber die Ziffer herausgestrichen ist, sind diese Worte überflüssig. Wir würden für diesen Antrag stimmen, nachdem unser Antrag Nr. 90e V abgelehnt worden ist, aber so hat dieser Antrag einen Geburtsfehler an sich, der noch beseitigt werden müßte. Ich habe das dem Herrn Antragsteller gestern nahegelegt, es ist bis jetzt nicht erfolgt. Ich würde evtl. meinerseits einen Abänderungsantrag zu diesem Antrag Nr. 90b einbringen, die Worte „mit einem steuerpflichtigen Gewerbeertrag" zu streichen, wenn die Antragsteller damit einverstanden sind (Zuruf des Abg. D. Mayer-Karlsruhe: Ich danke, Herr Geburtshelfer, wir sind einverstanden! — Große Heiterkeit).

Präsident Dr. Baumgartner:

Die Antragsteller sind also einverstanden, daß in den Antrag 90b die Worte „mit einem steuerpflichtigen Gewerbeertrag" herausgestrichen werden.

Der so geänderte Antrag

Der Landtag wolle beschließen:

Im § 50a erhält Ziffer 1b folgenden Wortlaut:

b) bei allen natürlichen Personen ein fester Betrag von 2500 RM. für den Steuerpflichtigen.

wird mit 40 gegen 23 Stimmen abgelehnt.

Der Antrag der Abg. Bock u. Gen., 90h

§ 50a Absatz 1b wird geändert wie folgt:

b) bei allen natürlichen Personen mit einem steuerpflichtigen Gewerbeertrag von nicht mehr als 5000 RM. ein fester Betrag von 3000 RM., bei einem Gewerbeertrag von 5000 RM. bis 10 000 RM. ein fester Betrag von 1500 RM. für den Steuerpflichtigen.

wird mit 37 gegen 9 Stimmen bei 16 Enthaltungen abgelehnt.

Dagegen wird die Fassung des Ausschusses in 1b

b) bei allen natürlichen Personen mit einem steuerpflichtigen Gewerbeertrag von nicht mehr als 10 000 RM. ein fester Betrag von 1500 RM. für den Steuerpflichtigen.

mit 40 Stimmen bei 21 Enthaltungen angenommen.

Der Präsident ruft auf Ziffer 2.

Hier liegen 2 Anträge vor und zwar zu lit. e die Anträge 90c und 90d.

Der Antrag der Abg. D. Mayer u. Gen. (90c) besagt:

In § 50a sind in Ziffer 2e die Worte „soweit dieser 5 v. H. der auf die Waren geleisteten Barzahlungen übersteigt" zu streichen.

Der Antrag 90d Ziffer III der Abg. Bock u. Gen. lautet:

III. Im § 50a Abs. 1 ist neu einzufügen:

„c) bei Vereinigungen zu gemeinsamem Einkaufe von Lebensmitteln oder hauswirtschaftlichen Gegenständen im Großen und zum Absatz im Kleinen der sogenannte Kundengewinn; hierbei macht es keinen Unterschied, ob der Kundengewinn Mitgliedern oder Nichtmitgliedern gewährt wird."

Für den Fall der Annahme dieses Antrages ist die jetzige Fassung e in Abs. 2 des § 50a zu streichen.

Der Antrag, der sich am meisten von der Regierungsvorlage entfernt, ist der kommunistische Antrag Nr. 90d III. Der kommunistische Abänderungsantrag wird mit 52 gegen 3 Stimmen bei 6 Enthaltungen abgelehnt.

Der Antrag der Abg. D. Mayer-Karlsruhe u. Gen. (Drucks. 90c) wird mit 40 gegen 15 Stimmen bei 6 Enthaltungen abgelehnt.

Dagegen wird der Antrag in der Fassung des Ausschusses bez. der Regierungsvorlage

2. Zu den abzugsfähigen Betriebsausgaben gehören nicht:

a) die Sonderleistungen nach § 17 des Einkommensteuergesetzes und nach den §§ 13 und 14 des Körperschaftssteuergesetzes,
b) die Zinsen für die nicht unmittelbar aus dem laufenden Geschäftsbetrieb herrührenden Schulden,
c) die Gewerbesteuern, soweit sie aus dem Ertrag bezahlt oder in der Bilanz zurückgestellt sind,
d) der Miet- oder Pachtzins für das dem Gewerbebetrieb dienende, gemietete oder gepachtete Betriebsvermögen,
e) bei Vereinigungen zu gemeinsamem Einkaufe von Lebensmitteln oder hauswirtschaftlichen Gegenständen im großen und zum Absatz im

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

(Präsident Dr. Baumgartner)

kleinen der sogenannte Kundengewinn, soweit dieser 5 vom Hundert der auf die Waren geleisteten Barzahlung übersteigt; hierbei macht es keinen Unterschied, ob der Kundengewinn Mitgliedern oder Nichtmitgliedern gewährt wird,

f) die Steuer gemäß § 10 Absatz 1 des Grunderwerbsteuergesetzes vom 12. September 1919 nebst Zuschlägen oder die hierfür gemachten jährlichen Rücklagen,

g) die Kosten der Ausgabe von Aktien und sonstigen Gesellschaftsanteilen, soweit sie nicht aus dem Emissionsagio gedeckt worden sind.

mit 40 gegen 15 Stimmen bei 6 Enthaltungen angenommen.

Der Präsident ruft auf § 50 b Einleitung

§ 50 b.

Maßgebend für die Feststellung des Ertrags ist das Ergebnis des Kalenderjahres, welches dem Rechnungsjahr vorausgeht, für das die Steuer veranlagt wird; hat ein Gewerbebetrieb erst im Laufe dieses Kalenderjahres begonnen, so ist, abgesehen von § 11 Absatz 2, der Ertrag des ersten vollen Jahres zugrunde zu legen. An die Stelle des Kalenderjahres tritt bei Unternehmungen, die Geschäftsbücher führen und für ein vom Kalenderjahr abweichendes Geschäftsjahr regelmäßig Abschlüsse machen, das in diesem Kalenderjahr endende Geschäftsjahr."

wird mit 42 Stimmen bei 19 Enthaltungen angenommen.

Ziffer 21 lit. a und b

21. Im § 51

a) ist in Absatz 1 statt „Betriebsvermögen erlangt hat" zu setzen „gewerbesteuerpflichtig geworden ist",

b) wird in Absatz 2 hinter „2000 Reichsmark" eingefügt „oder sein steuerpflichtiger Gewerbeertrag sich um mindestens 500 Reichsmark".

werden mit 37 Stimmen bei 24 Enthaltungen angenommen.

Mit der gleichen Mehrheit werden die Ziffern 22, 23 lit. a und b

22. Im § 52 Absatz 2 wird hinter Ziffer 4 eingefügt:

„5. den Gewerbeertrag nach § 50a für jede Unternehmung. Dabei können auch Einzelangaben gemäß § 50a verlangt werden."

23. Im § 54

a) erhält Absatz 2 folgende Fassung:

„(2) Der Gewerbebetrieb ist in den Gemeinden steuerpflichtig, in denen sich am Stichtage eine Betriebsstätte im Sinne des § 10 des Finanzausgleichsgesetzes befindet. Soweit hiernach das gewerbliche oder land- und forstwirtschaftliche Betriebsvermögen eines Unternehmers auf mehrere Gemeinden zu zerlegen ist, gelten folgende Grundsätze:

1. der auf jede Gemeinde entfallende Anteil am stehenden Betriebsvermögen wird nach dem Verhältnis des in der Gemeinde befindlichen stehenden Betriebsvermögens zum gesamten stehenden Betriebsvermögen berechnet;

2. das umlaufende Betriebsvermögen wird zerlegt:

a) bei Versicherungs-, Bank- und Kreditunternehmungen nach Verhältnis der in den einzelnen Gemeinden erzielten Einnahme;

b) in den übrigen Fällen nach Verhältnis der in den einzelnen Gemeinden erwachsenen Ausgaben an Gehältern und Löhnen, jedoch ausschließlich der von dem Gesamtüberschusse berechneten Vergütungen (Tantièmen) des Verwaltungs- und Betriebspersonals. Bei Gewerbebetrieben, die nicht in der Form der juristischen Person betrieben werden, kommt als Ausgabe für die persönlichen Arbeiten und Dienste des Steuerpflichtigen ein Betrag von 6000 RM. in Ansatz. Bei Eisenbahnunternehmungen kommen die Gehälter und Löhne des in der allgemeinen Verwaltung beschäftigten Personals nur mit der Hälfte, des in der Werkstättenverwaltung und im Fahrdienst beschäftigten Personals nur mit zwei Dritteln ihrer Beträge in Ansatz;

c) wenn sich eine Betriebsstätte, innerhalb deren Ausgaben an Gehältern und Löhnen erwachsen sind, über mehrere Gemeinden erstreckte, nach Lage der örtlichen Verhältnisse unter Berücksichtigung der in den beteiligten Gemeinden durch das Vorhandensein der Betriebsstätte erwachsenen Gemeindelasten",

b) werden als Absätze 3 und 4 eingefügt:

„(3) Für die Zerlegung des Gewerbeertrags finden die Vorschriften des Absatzes 2 Ziffer 2 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Stichtages der nach § 50 b für die Feststellung des Ertrags maßgebende Zeitraum tritt und daß der Gemeinde, in der die Leitung des Gesamtbetriebs während des größten Teils des genannten Zeitraums stattfand, der zehnte Teil des Ertrags vorab zugewiesen wird.

(4) Beträgt der hiernach auf eine Gemeinde entfallende Anteil am Betriebsvermögen oder am Gewerbeertrag je weniger als 1000 RM., so unterbleibt die Überweisung. Der Anteil einer solchen Gemeinde wächst der Gemeinde zu, in der sich die Leitung des Gesamtbetriebs oder, falls diese außerhalb Badens liegt, die badische Hauptbetriebsstätte befindet."

angenommen.

Der Präsident ruft auf Ziffer 24, die sich mit § 55 befaßt.

24. Der § 55 erhält folgende Fassung:

„Die Zerlegung und Zuweisung der Steuerwerte und Gewerbeerträge auf die einzelnen Gemeinden erfolgt durch das Finanzamt, in dessen Bezirk der Unternehmer zur Landessteuer veranlagt ist. Gegen die Entscheidung des Finanzamts ist innerhalb eines Monats vom Tage der Zustellung an die Be-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

(Präsident Dr. Baumgartner)

schwerde an das Landesfinanzamt und gegen dessen Entscheidung innerhalb eines Monats vom Tage der Zustellung an die Beschwerde an das Ministerium des Innern und die Klage bei dem Verwaltungsgerichtshof nach § 41 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes zulässig. Die Beschwerde und die Klage stehen den beteiligten Gemeinden und den Steuerpflichtigen zu; die Klage ist gegen jede Gemeinde zu richten, welcher der Steuerwert oder der Gewerbeertrag ganz oder teilweise zugewiesen ist; soweit die Gemeinde den Anspruch anerkennt, ist die Klage gegen die Staatsverwaltungsbehörde zu richten.

Ziffer 24 wird ebenfalls mit 37 Stimmen bei 24 Enthaltungen angenommen.

Der Präsident ruft auf Ziffer 25. Hier kommt in Betracht der Antrag der Abg. Bock u. Gen. 90 d und zwar in Ziffer IV:

IV. Im § 56 ist neu einzufügen:

6. Vereinigungen zu gemeinsamem Einkaufe von Lebensmitteln oder hauswirtschaftlichen Gegenständen im großen und zum Absatz im kleinen.

Der Antrag wird mit 52 gegen 3 Stimmen bei 6 Enthaltungen abgelehnt.

Mit gleichem Mehrheitsverhältnisse wird der Antrag in der Regierungsfassung

25. Im § 56 wird in den Ziffern 1, 2 und 5 jeweils hinter „Steuerwerte" eingefügt „und Gewerbeerträge".

angenommen.

Der Präsident ruft auf Ziffer 26 lit. a bis d.

26. Im § 57

a) wird eingefügt hinter „Steuerwerten" „und Gewerbeerträgen" und hinter „Gemeindesteuer":

„1. die Reichsbahngesellschaft mit den zum Reichseisenbahnvermögen gehörigen Grundstücken und Gebäuden, jedoch nach § 4 Absatz 3 des Gesetzes vom 10. August 1925 über die gegenseitigen Besteuerungsrechte des Reichs, der Länder und der Gemeinden nur in dem Umfang, in dem das Unternehmen „Deutsche Reichsbahn" am 12. Februar 1924 der Grundsteuer unterworfen war";

b) wird Ziffer 1 Ziffer 1 a,

c) erhält Ziffer 4 zweiter Halbsatz folgende Fassung: „jedoch sind von der Steuerpflicht ausgeschlossen:

a) die Dienstgebäude der Zentralbehörden der nach § 16 der badischen Verfassung als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannten Religionsgemeinschaften, sowie das Dienstgebäude und die Heilstätten der Landesversicherungsanstalt Baden,

b) die unter § 35 Ziffer 4 fallenden Gebäude der Religionsgemeinschaften,

c) die ohne Absicht auf Gewinnerzielung der körperlichen Ertüchtigung des Volkes durch Leibesübungen sowie der Jugendpflege oder der Förderung der Volksgesundheit dienenden Grundstücke und Gebäude (Jugendherbergen, Jugenderholungsheime, Rasthäuser, Unterkunftshütten),

d) Altersheime, Kinderbewahranstalten, Stationen der ambulanten Krankenpflege, Genesungsanstalten der Krankenkassen und der Genesungsfürsorgevereine, Gebäude, die der Unterbringung von Waisen oder der Pflege nicht vollsinniger, krüppelhafter, epileptischer, schwachsinniger oder sittlich gefährdeter Personen oder vorwiegend der Krankenpflege gewidmet sind. Die der Krankenpflege vorwiegend gewidmeten Gebäude bleiben aber steuerpflichtig, wenn sie nach Art und Umfang ihres Betriebs eine erhebliche Steigerung des Gemeindeaufwands verursachen; die Gemeinde kann jedoch durch Gemeindebeschluß auf den Beizug dieser Gebäude zur Steuer ganz oder teilweise verzichten."

lit. a wird einstimmig, lit. b wird mit 59 gegen 8 Stimmen, lit. c einstimmig, lit. d mit 56 bei 6 Enthaltungen angenommen.

Ziffer 27

27. Im § 58

a) wird in den Absätzen 1 und 2 Ziffer 1 jeweils hinter „Steuerwerte" eingefügt „und Gewerbeerträge",

b) wird in Absatz 2 hinter „Steuerwerten" eingefügt „und Gewerbeerträgen",

c) ist in Absatz 2 Ziffer 2 statt „Steuerwerte des Betriebsvermögens" zu setzen „Gewerbebetriebe".

wird mit 42 gegen 2 Stimmen bei 19 Enthaltungen angenommen.

Ziffer 28.

28. Nach § 58 wird eingefügt:

„§ 58 a.

(1) Für die Gemeinde- und die Kreissteuern betragen die Steuergrundbeträge

für das Grundvermögen von je 100 RM. Steuerwert	40 Rpf.,
für das Betriebsvermögen von je 100 RM. Steuerwert	16 Rpf.,
für den Gewerbeertrag von je 100 RM. Ertrag	3 RM.

(2) In den Gemeinden kann durch Gemeindebeschluß bestimmt werden, daß der Steuergrundbetrag für das Grundvermögen oder einzelne Gruppen desselben (§ 7 Absatz 1) oder der Steuergrundbetrag für das Betriebsvermögen oder für den Gewerbeertrag, soweit dieser 10 000 Reichsmark übersteigt, bis zu 50 vom Hundert — beim Gewerbeertrag auch stufenweise — erhöht wird. Beträgt die Erhöhung mehr als 25 vom Hundert, so bedarf der Gemeindebeschluß der Genehmigung des Ministeriums des Innern und des Finanzministeriums.

(3) Durch den Gemeindevoranschlag und den Kreisvoranschlag sowie etwaige Nachträge dazu wird für das Rechnungsjahr bestimmt, wie viele Hundertteile der Steuergrundbeträge zu erheben sind. Die Hundertteile sind für alle Gruppen (§ 7 Absatz 1) die gleichen."

Unterziffer 1 von Ziffer 28 der Regierungsvorlage wird mit 37 Stimmen bei 25 Enthaltungen angenommen.

Unterziffer 2 der Ausschußfassung wird mit 36 bei 26 Enthaltungen angenommen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

(Präsident Dr. Baumgartner)

Ebenso wird Unterziffer 3 in der Fassung der Regierungsvorlage mit 37 Stimmen bei 25 Enthaltungen angenommen.

Ziffer 29

29. Im § 59 erhält in Absatz 3 Satz 2 folgende Fassung: „Die vom Finanzministerium aufgestellten Grundsätze (§ 13 Absatz 2) sollen dabei berücksichtigt werden"

wird mit 43 Stimmen bei 19 Enthaltungen angenommen.

Ziffer 30

30. Der § 62 erhält folgende Fassung:

„Bis die nach dem Reichsbewertungsgesetz vom 10. August 1925 festgestellten Einheitswerte gemäß § 82 dieses Gesetzes für die Veranlagung zur Grundsteuer Geltung erlangen, werden die Steuerwerte des Grundvermögens gleichheitlich um 30 vom Hundert ermäßigt; in besonderen Fällen kann das Finanzministerium im Benehmen mit dem Ministerium des Innern den Hundertsatz der Ermäßigung für einzelne Gemarkungen für das gesamte Grundvermögen oder einzelne Gruppen desselben auf Antrag bis zu 50 vom Hundert erhöhen"

wird mit 49 Stimmen bei 13 Enthaltungen angenommen.

Ebenso Ziffer 31

31. Im § 64 Absatz 1 Ziffer 1 ist statt „die Befärsterungssteuer" zu setzen „der Bewirtschaftungsbeitrag nach § 6 Absatz 2 des Forstgesetzes"

und Ziffer 32

32. Im § 65 Absatz 2 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„Das Finanzministerium wird ermächtigt, die Steuerwerte der Waldungen und sonstigen Grundstücke derjenigen Gemarkungen, in welchen die Neueinschätzung auf Grund des Gesetzes vom 9. August 1900 noch nicht beendigt ist, den nach § 62 maßgebenden Steuerwerten benachbarter, nach dem genannten Gesetz neu eingeschätzter Gemarkungen entsprechend anzugleichen".

Auf Vorschlag des Präsidenten wird die Sitzung bis ¾11 Uhr unterbrochen zwecks Beschlußfassung des Haushaltsausschusses über den Antrag der Abg. Eggler und Gen. (Drucks. Nr. 90 k).

Präsident Dr. Baumgartner

eröffnet die Sitzung nach 10½ Uhr wieder.

Der Präsident nimmt die Abstimmung über den Antrag Eggler und Gen. und dann über § 36 in Ziffer 13 vor.

Der Antrag der Abg. Eggler, Dr. Baumgartner, Amann (Drucks. Nr. 90 k) mit folgendem Wortlaut:

I. Der § 36 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Berechnung der Freijahre beginnt auch für bisher steuerpflichtige Gebäude der in den Absätzen 1 bis 3 genannten Art, die vor dem 1. Januar 1925 fertiggestellt worden sind, erst mit dem 1. April 1926; die bis zum 31. März 1926 geschuldeten Steuern werden nicht erlassen. Die schon bisher steuerfreien Gebäude werden von dieser Vorschrift nicht berührt.

II. Ferner ist zu setzen:

in Absatz 4 statt „1 bis 3" jeweils „1 bis 4",
in Absatz 5 statt „1 bis 4" jeweils „1 bis 5"

wird einstimmig angenommen.

Hierauf wird über Ziffer 13, deren Absatz 4 durch den eben angenommenen Antrag geändert ist, abgestimmt.

Die geänderte Fassung des § 36 wird einstimmig angenommen.

Hierauf wird der ganze Artikel I mit 34 gegen 17 Stimmen bei 5 Enthaltungen angenommen.

Der Präsident ruft auf Artikel II.

Artikel II.

Das Ausführungsgesetz zum Landessteuergesetz (Steuerverteilungsgesetz) vom 4. August 1921 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 244) in der Fassung der Gesetze vom 14. Dezember 1922, 23. März und 13. April 1923, 3. März, 3. März, 31. Oktober 1924 und 7. August 1925 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1923 Seite 3, 62 und 77, 1924 Seite 35, 39 und 273, 1925 Seite 196) wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 wird Absatz 2 gestrichen. Die Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.

2. Im § 3

a) erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Wird hierbei die Hälfte der nach § 58 a Absatz 1 des Grund- und Gewerbesteuergesetzes maßgebenden Steuergrundbeträge überschritten, so ist die Genehmigung des Ministeriums des Innern erforderlich.",

b) wird Satz 3 gestrichen.

wird mit 36 Stimmen bei 19 Enthaltungen angenommen.

Der Präsident ruft auf Artikel III.

Hier liegt vor der Antrag Nr. 90 g.

Das Wort hierzu erhält

Abg. Dr. Mattes (D. Vp.):

In der Sitzung des Ausschusses, die soeben stattfand, hat der Herr Finanzminister mitgeteilt, daß er beabsichtige, für die Julirate eine Ermäßigung von 25 Proz. eintreten zu lassen und daß auch erwogen werde, für die Oktoberrate eine Ermäßigung zuzugestehen (Finanzminister Dr. Köhler: für alle Steuerpflichtigen!) — für alle Steuerpflichtigen. Mit Rücksicht auf diese Erklärung der Regierung ziehen wir den Antrag Nr. 90g zurück.

Präsident Dr. Baumgartner:

Ich nehme an, daß die gleiche Erklärung auch für den Herrn Abg. Dr. Glockner und seine Fraktion gilt. (Zustimmender Zuruf des Abg. Dr. Glockner). Das ist der Fall.

Antrag Nr. 90 g ist zurückgezogen.

Artikel III der Regierungsvorlage

Artikel III.

Für das Rechnungsjahr 1926 gelten folgende besondere Vorschriften:

1. Macht ein Steuerpflichtiger glaubhaft, daß sich

(Präsident Dr. Baumgartner)

seine Gewerbesteuer für das Rechnungsjahr 1926 bei Zugrundelegung eines Steuersatzes von 200 Hundertteilen der nach Artikel I Ziffer 7 Absätze 2 und 3 festgesetzten Steuergrundbeträge gegenüber der zuletzt festgestellten Gewerbesteuerschuld um mehr als den fünften Teil, mindestens aber um 100 RM. niedriger berechnen wird, so sind ihm auf Antrag die Voranszahlungen nach § 12 Absatz 2 für das Rechnungsjahr 1926 entsprechend zinslos zu stunden.

2. Innerhalb der vom Finanzministerium festzusetzenden Frist hat abweichend von § 51 Absatz 2 jeder Gewerbeertragsteuerpflichtige eine Steuererklärung abzugeben.

wird mit 54 Stimmen bei 3 Enthaltungen angenommen.

Artikel IV

Artikel IV.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1926 in Kraft.

Bei der Bewertung des Betriebsvermögens kann bereits für die Besteuerung in den Rechnungsjahren 1925 und 1926 an die Stelle des Steuerausschusses der Gewerbeausschuß treten.

wird mit 39 gegen 9 Stimmen bei 9 Enthaltungen angenommen.

Der Präsident ruft auf Artikel V Absatz 1:

Artikel V.

(1) Die Vollzugsvorschriften erläßt das Finanzministerium, soweit sie sich auf Gemeinde- und Kreissteuern beziehen, das Ministerium des Innern im Benehmen mit dem Finanzministerium.

Zu Absatz 2 liegt vor der Antrag der Abg. Dr. Glockner und Gen. (Drucks. Nr. 90 I):

Die Unterzeichneten beantragen,
in Artikel V den Absatz 2 zu fassen wie folgt:

Das Finanzministerium wird ermächtigt, den Wortlaut des Grund- und Gewerbesteuergesetzes und des Steuerverteilungsgesetzes, wie er sich aus den in Artikel I und II dieses Gesetzes vorgesehenen Änderungen ergibt, als Gesetze vom Heutigen durch das Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

Der Antrag wird mit 49 Stimmen bei 9 Enthaltungen angenommen; ebenso der Absatz 1.

Bei der hierauf folgenden Abstimmung über den Gesetzentwurf im gesamten, wird das ganze Gesetz in erster Lesung mit 34 gegen 17 Stimmen bei 6 Enthaltungen angenommen.

Das Gesetz ist damit in erster Lesung angenommen.

Über den weiteren Antrag des Haushaltsausschusses:

„Der Ausschuß stellt den Antrag, der Landtag wolle

III. die Regierung ersuchen,

1. zum Vollzug des § 13 Absatz 1 und 2 des Grund- und Gewerbesteuergesetzes Vorschriften in der Richtung vorzusehen, daß bei aussetzenden forstwirtschaftlichen Betrieben (Waldungen bis 20 Hektar) auf Antrag Steuererleichterungen gewährt werden,
2. zum Vollzug des § 13 Absatz 1 und 2 folgende Vorschrift vorzusehen:
   Sind von juristischen Personen des öffentlichen oder bürgerlichen Rechts, die ihren Sitz in Baden haben, oder deren Wirkungskreis sich auch auf das Land Baden erstreckt, Gebäude zu unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken ganz oder teilweise gepachtet oder gemietet, so kann dem Gebäudeeigentümer die Steuer insoweit erlassen oder erstattet werden, als die Pacht oder Miete gekürzt wird; die Erfüllung dieser Bedingung ist vom Pächter oder Mieter zu bestätigen.
3. von § 62 zweiter Halbsatz besonders Gebrauch zu machen zugunsten von Gemeinden mit Rebgelände, Waldgemeinden und für die Gemeinden, deren Bodenbeschaffenheit außergewöhnlich gering ist;

wird getrennt abgestimmt.

Ziffer 1 wird mit 57 Stimmen bei 3 Enthaltungen angenommen.

Die Ziffern 2 und 3 werden einstimmig angenommen.

Ziffer IV des Antrags des Haushaltsausschusses:

dem Antrag Dr. Glockner u. Gen. über die Änderung des Grund- und Gewerbesteuergesetzes (Drucksache Nr. 38) durch die Annahme des Gesetzentwurfes für erledigt zu erklären,

wird mit 42 Stimmen bei 18 Enthaltungen angenommen.

Ziffer V des Ausschußantrags:

Folgende Gesuche durch die Annahme des Gesetzentwurfes für erledigt zu erklären:

1. des Gemeinderats Bad Dürrheim vom 26. Oktober 1925 nebst Anlagen,
2. des Bad. Verbandes Gemeinnütziger Bauvereinigungen Karlsruhe vom 23. November 1925,
3. des Bad. Landesausschusses für Leibesübungen und Jugendpflege vom 29. Januar 1926,
4. der Stadtgemeinde Gaggenau vom 27. Februar 1926,
5. des Bad. Industrie- und Handelstages vom 27. Februar 1926, 12. und 14. Juni 1926,
6. der Bad. Landwirtschaftskammer vom 1. März 1926,
7. des Bad. Grundbesitzerverbandes vom 12. März 1926,
8. des Bad. Handwerkskammertages vom 26. März 1926,
9. des Landesverbandes der bad. Hotelindustrie und verwandter Betriebe vom 1. Mai 1926,
10. des Bad. Waldbesitzerverbandes vom 16. und 26. April 1926,
11. des Verbandes Südwestdeutscher Industrieller vom 15. April und 21. Juli 1926,
12. der Landesversicherungsanstalt Baden vom 30. April 1926,
13. der Bad. Maschinenbaugesellschaft Karlsruhe vom 9./14. April 1926,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

(Präsident Dr. Baumgartner)

wird mit 36 Stimmen bei 24 Enthaltungen angenommen.

Damit ist dieser Punkt der Tagesordnung erledigt.

Präsident Dr. Baumgartner:

Wir haben noch den Termin für die zweite Lesung zu bestimmen.

Zu einer Erklärung erhält das Wort

Abg. Schreck (Komm. P.):

Das Gesetz ist im Galopp durchgepeitscht worden, so daß man tatsächlich manchmal nicht mehr richtig mitgekommen ist. Deswegen möchte ich folgendes erklären:

In § 57 Absatz c heißt es, daß von der Steuerpflicht befreit sein sollen:

c) die ohne Absicht auf Gewinnerzielung der körperlichen Ertüchtigung des Volkes durch Leibesübungen .... dienenden Grundstücke und Gebäude ....,

Es ist nicht genau formuliert, was damit gemeint ist. Wenn aber damit unter anderem auch die im Schwarzwald und überall aus dem Boden wachsenden Schießstände gemeint sind, wenn dieselben auch als zur Leibesübung dienend angesehen werden, dann möchte ich erklären, daß wir gegen die Steuerbefreiung dieser Schießstände sind. Das ergibt sich aus unserer ganzen Stellungnahme zu diesen Organisationen. Es ist aber bezeichnend, und muß hier festgestellt werden, daß man nicht wagt, offen auszusprechen, was gemeint ist (Abg. Dr. Glockner: An die ist nie gedacht worden!). Wenn man an sie nicht gedacht hat, so steht doch ohne weiteres fest, daß die Herrschaften für sich in Anspruch nehmen werden, daß sie das Schießen auch unter „Leibesübungen" verstehen. Wenn sich das in Zukunft herausstellt, werden wir uns dagegen zu wehren wissen (Zurufe rechts: Gehen Sie in die Schweiz, in die freie Schweiz, dort hat jeder ein Gewehr!).

Bei Aufruf von Punkt II der Tagesordnung der 44. Sitzung:

Begründung und Beantwortung der Förmlichen Anfrage der Abg. D. Mayer-Karlsruhe und Gen., Badenwerk (Drucks. Nr. 124)

erhalten zur Geschäftsordnung das Wort

Abg. Dr. Engler (Sozdem.):

Ich möchte die Frage aufwerfen, ob es zweckmäßig ist, diesen Punkt heute noch anzuschneiden (Abg. Hertle: Ach!). Die fragestellende Partei braucht eine gewisse Zeit, um ihre Anfrage zu begründen. Der Herr Finanzminister muß eingehend auf die Frage antworten (Finanzminister Dr. Köhler: Ja!) und braucht auch eine bestimmte Zeit. Und wenn der Anfrage irgendwelche Tatsachen zugrunde liegen — und man muß ja schließlich annehmen, daß eine Partei sich der Tragweite einer solchen Anfrage bewußt ist und zu dieser Anfrage etwas zu sagen hat —, dann müssen auch die anderen etwas dazu sagen können. Entweder muß zu diesen Tatsachen, die der Anfrage zugrunde liegen, Stellung genommen werden, oder es muß dazu Stellung genommen werden, was es bedeutet, derartige Anfragen zu stellen; und dazu ist notwendig, daß jede Partei Gelegenheit hat, sich auszusprechen. Nun kann man gewiß manche Dinge in zwei oder drei aufeinander folgenden Sitzungen behandeln. Diese Sache wird aber an Bedeutung und an Wert verlieren, wenn sie in der Behandlung auseinandergerissen wird. Ich hielte es für besser, wenn wir die Anfrage einmal an einem Vormittag in Angriff nehmen würden, und wir dann einen ganzen Tag Zeit haben, uns gründlich über alle Fragen, die auch mit dem Badenwerk und seiner Entwicklung zusammenhängen, auszusprechen. Es kann nur im Interesse des Badenwerks liegen, wenn einmal alles klargelegt wird.

Abg. D. Mayer (Bürgerl. Ver.):

Ich bin nicht der Meinung des Herrn Vorredners. Ich meine, wir sollten jetzt einmal mit der Sache anfangen. Wir können sie, wenn es zu lange dauert, immerhin abbrechen und bei nächster Gelegenheit wieder fortsetzen. Dem Wunsche des Herrn Vorredners steht meines Erachtens die Geschäftsordnung entgegen. Die Geschäftsordnung bestimmt in § 43: Die Erklärung muß innerhalb der nächsten 14 Tagen erfolgen. Diese 14 Tage sind verstrichen (Abg. Rückert: Ist ja erfolgt! — Zuruf des Finanzministers Dr. Köhler), sie sind seit Eingang der Förmlichen Anfrage längst verstrichen. In Ziffer 3 des § 44 ist von einem besonderen Fall die Rede. Dieser besondere Fall sieht aber nicht vor, daß die Beantwortung der Anfrage immer weiter hinausgeschoben wird, sondern sieht vor, daß die Beantwortung der Anfrage auch vorgenommen werden kann, wenn die Regierung sich nicht erklärt hat. Ich bitte, die Ziffer 3 des § 44 anzusehen. Ich bin also der Meinung, daß wir jedenfalls einmal anfangen sollten.

Finanzminister Dr. Köhler:

Die Regierung hat das allergrößte Interesse daran, daß der ganze Komplex der Fragen, die mit dem Badenwerk zusammenhängen, hier in aller Ausführlichkeit behandelt wird. Die Regierung würde es außerordentlich bedauern, wenn man den Versuch machen wollte, nach der Begründung der Anfrage und nach der Beantwortung durch die Regierung die weitere Behandlung dann in irgend einem Ausschuß zu vergraben. Die Schädigung unseres Werkes, dieses Vermögensbesitzes des badischen Staates, durch diese Förmliche Anfrage ist so groß (Lebhafte Rufe: Hört! hört!), daß wir das allergrößte Interesse daran haben, daß die Dinge hier offen und klar behandelt werden. Ich würde es deshalb bedauern, wenn nach meiner Beantwortung das Haus die Verhandlungen abbrechen und dann auf irgend einer Tagesordnung, die in den nächsten Wochen erscheint, wieder hinten angefügt würde: Fortsetzung der Beratung über die Interpellation über das Badenwerk. Dann hätten wir die Garantie, daß mit gemindertem Interesse diese außerordentlich wichtige Frage hier durchgesprochen würde; und dem möchte die Regierung doch dringend im Interesse des Werkes und des Landes widersprechen.

Der Herr Abg. D. Mayer hat darauf hingewiesen, daß schon die Bereitwilligkeit der Regierung nicht rechtzeitig eingetroffen ist. Ich habe in meinem Schreiben mitgeteilt, warum ich die Förmliche Anfrage nicht innerhalb der 14 Tage beantworten konnte. Der Gewährsmann nämlich für alle diese Gerüchte mußte zuerst noch disziplinarisch abgeurteilt werden (Hört! hört!), damit ich in der Öffentlichkeit zu der ganzen Angelegenheit Stellung nehmen kann (Zuruf des Abg. D. Mayer). Es war ein staatsanwaltschaftliches Ermittelungsverfahren eingeleitet, das dann in der zweiten Instanz auch zum Herrn Generalstaatsanwalt ging. Wir muß-

(Finanzminister Dr. Köhler)

ten abwarten, bis diese zwei Instanzen gesprochen hatten; deshalb war ich nicht in der Lage, früher die Angelegenheit zu beantworten. Der Herr Abg. D. Mayer darf sich versichert halten — es ist ihm das auch im Finanzministerium bei seiner Vorsprache beim Herrn Präsidenten Dr. Paul gesagt worden —: Wir haben das allergrößte Interesse daran, die Dinge jetzt wirklich einmal vor dem ganzen Lande ausgebreitet zu verhandeln, und zwar wenn äußerst möglich in einem Zuge, damit auch ein richtiges Bild entsteht.

Abg. Seubert (Zentr.):

Die Regierung ist bereit, die Interpellation zu beantworten (Finanzminister Dr. Köhler: Sofort!). Wann wir sie behandeln wollen, können wir bestimmen, das ist Sache des Landtags. Meine Fraktion ist mit dem Herrn Finanzminister und mit dem Herrn Abg. Dr. Engler der Meinung, daß wir die Sache nicht auseinander ziehen können. Wir treten dem Antrag des Herrn Dr. Engler bei.

Zur Geschäftsordnung erhalten weiter das Wort

Abg. D. Mayer-Karlsruhe (Bürgerl. Ver.):

Nachdem soeben der Herr Finanzminister gegen uns den ungeheuerlichen Vorwurf geschleudert hat, wir würden oder wir hätten das Badenwerk unglaublich geschädigt — oder wie sein Ausdruck gelautet hat —, muß ich erst recht darauf bestehen, daß wir nun sofort in die Verhandlung dieser Förmlichen Anfrage eintreten. Allerdings hat ja bereits die stärkste Partei dadurch, daß sie einig mit dem sozialdemokratischen Vorschlag ist, die Entscheidung getroffen. Ich werde mir vorbehalten, was ich dann für eine Maßnahme treffe (Lachen links).

Abg. Dr. Engler (Sozdem.):

Der Herr Abg. D. Mayer hat sich heute darüber beschwert, daß ihm der Herr Finanzminister vorgeworfen hätte, seine Partei hätte durch die Anfrage das Badenwerk geschädigt. Herr Abgeordneter! So harmlose Gemüter sind doch nicht lauter in der Bürgerlichen Vereinigung, daß sie sich nicht klar darüber sind, daß, wenn man mit einer derartigen Anfrage an die Öffentlichkeit geht, daß man nicht annehmen muß, daß da etwas dahinter stecken muß, wenn die Anfrage selber nicht eine Gewissenlosigkeit sein soll, und es wundert mich, daß Sie jetzt ein Interesse daran haben, daß die Sache in wenigen Stunden erledigt werden soll, denn länger als bis 2 Uhr können wir nicht zusammen bleiben, weil eine sehr große Anzahl Herren mit dem 3-Uhr-Zug fortfahren müssen (Abg. Dr. Mattes: Wir wollen heute mittag eine Sitzung halten!); eine ganze Anzahl Herren muß fortfahren, weil morgen die Beisetzung des Abg. Goerlacher ist, und die Herren noch vorher nach Hause fahren müssen.

Also ich stelle den Antrag und halte ihn aufrecht: Wir wollen die Sache vertagen für die nächste Sitzung, wir wollen Zeit haben, die Frage zu behandeln. Es kann sich niemand darüber beschweren. Der Herr Abg. Seubert hat mit Recht gesagt, das Haus ist souverän in dem Punkt und kann die Vertagung beschließen. (Abg. Seubert: Auf die nächste Sitzung! — Zuruf von den Sozialdemokraten: Die Maßnahmen des Herrn D. Mayer warten wir dann ab!).

Präsident Dr. Baumgartner:

Es ist vorhin durch einen Zwischenruf gemeint worden, man könnte heute nachmittag eine Sitzung halten. Das würde ich beabsichtigt haben, wenn nicht von einer größeren Anzahl der Herren, die morgen an der Beerdigung in Villingen teilnehmen wollen, der Wunsch ausgesprochen worden wäre, Gelegenheit zu haben, heute nachmittag nach Hause zu fahren, deswegen kann heute nachmittag eine Sitzung nicht stattfinden. Ich hätte nur beabsichtigt, bis 2 Uhr durchzutagen.

Zur Geschäftsordnung erhalten weiter das Wort

Abg. D. Mayer-Karlsruhe (Bürgerl. Vereinigung):

Selbstverständlich haben diejenigen, die die Anfrage eingebracht oder gestellt haben, das erste und größte Interesse daran, daß sie auch begründet und beantwortet werden kann. Es ist dasjenige, was der Herr Abg. Dr. Engler vorschlägt, nicht in Einklang zu bringen mit der Geschäftsordnung (Abg. Seubert: Jawohl!), denn die Geschäftsordnung sieht wohl vor, daß eine Förmliche Anfrage behandelt wird, auch wenn die Regierung sich nicht bereit erklärt, sieht aber nicht vor, daß die Behandlung einer Förmlichen Anfrage von einer Woche zur andern hinaus geschoben werde. Ich verlange jetzt, daß entschieden wird. Die weiteren Maßnahmen überlasse ich dem Hause, wann es wieder eine Sitzung anberaumen will, an welchen Punkt der Tagesordnung diese Anfrage kommen soll, und sage noch einmal, ich werde mir bis dorthin überlegen, was ich dann tue (Abg. Ritter: Ein Leutnant und 10 Mann).

Finanzminister Dr. Köhler:

Ich möchte dringend bitten, daß wenn Sie den Antrag des Herrn Abg. Dr. Engler heute annehmen, die Behandlung aber unter allen Umständen in der nächsten Woche vorzunehmen und die Interpellation als ersten Punkt auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu stellen. Ich habe das allergrößte Interesse daran, wie gesagt, daß möglichst rasch und möglichst eingehend die Dinge hier auseinander gesetzt werden.

Abg. Dr. Wolfhard (D. Dem. P.):

Ich glaube, nachdem wir heute morgen die Sitzung mit Absicht um 8 Uhr angesetzt haben, um einen möglichst großen Teil der Verhandlungen vor sich zu bringen, daß es angebracht wäre, wenn wir jetzt um 11 Uhr noch zwei Stunden mindestens tagen würden. Ich glaube, daß die nächsten Wochen, die den Schluß der Haushaltsberatungen für das gesamte Budget bringen, kaum so viele Stunden bringen werden wie jetzt, wo wir so wenig mit Arbeit überlastet sind. Ich glaube, es wäre nach dem, was der Herr Finanzminister gesagt hat, daß er durch die Förmliche Anfrage eine Schädigung des Badenwerks für gegeben erachtet, unbedingt erforderlich, daß der nächste Moment dazu ergriffen werden muß. Und da man 3 Stunden noch vor sich hat, so besteht sicher die Möglichkeit, daß ein erheblicher Teil der Gründe vorgetragen werden kann, die für die Anfrage und die umgekehrt für den Standpunkt des Herrn Ministers sprechen. Wir müssen auch in anderen wichtigen Fragen sehr oft eine Zäsur eintreten lassen, und ich sehe nicht ein, warum gerade diese wichtige Frage uno actu in einem Zuge vor sich gehen soll. Wir sollten die drei Stunden, die noch zur Verfügung stehen, nicht unbenützt vorübergehen lassen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Abg. **Ritter** (Komm. P.):

Wir sind auch gegen die Verschleppung der Beratung dieser Förmlichen Anfrage. Wir können nicht einsehen, daß eine Anfrage, bei der man bereits die Frist überschritten hat, in der Verantwortung noch weiter verschleppt werden soll. Nummer 1.

Nummer 2 wäre es richtig, daß tatsächlich diese Förmliche Anfrage draußen im Lande dem Badenwerk ungeheuren oder großen Schaden zugefügt hat und der Herr Finanzminister interessiert ist, daß der Schaden so rasch wie möglich beseitigt wird, wenn sofort in die Beratung eingetreten würde. Wenn man den Schaden abstellen kann, muß man sofort zugreifen und ihn abstellen. Wir sind also für die sofortige Beratung der Förmlichen Anfrage.

Abg. **Obkircher** (D. Vp.):

Nachdem nun feststeht, daß wir heute nicht weitermachen können, sondern um 1 oder 2 Uhr Schluß machen müssen, kann ich mich auch nicht damit einverstanden erklären, daß der Punkt der Tagesordnung heute verhandelt wird, denn es ist nicht nur ein Bedürfnis, daß der Herr Finanzminister seine wahrscheinlich sehr ausführliche und zeitraubende Erklärung abgibt, sondern es ist ebenso das Bedürfnis der Parteien, daß sie unmittelbar nach der Erklärung die Möglichkeit haben, sich eingehend zu erklären. Es ist notwendig, daß die Verhandlung nicht zerrissen wird in zwei Teile, sondern daß alles als ein geschlossenes Ganzes dann hinauswandert in die Bevölkerung. Deshalb trete ich dem Antrag des Herrn Kollegen Dr. Engler bei.

Präsident Dr. **Baumgartner**:

Wir haben abzustimmen über den Antrag, den Herr Abg. Dr. Engler gestellt hat, auf Absetzung dieses von mir verlesenen Punktes der Tagesordnung von der heutigen Tagesordnung (Abg. D. Mayer-Karlsruhe: Ich bitte, zunächst auch zu bestimmen ,wenn die nächste Sitzung stattfindet!).

Ich würde vorschlagen, daß wir eine besondere Sitzung für das Badenwerk halten. Wir wollen dann in der nächsten Woche gleich am Dienstag tagen, dann können wir die zweite Lesung des Grund- und Gewerbesteuergesetzes nach der jetzigen Lage nicht abhalten vor nächsten Freitag, es sei denn, daß das Haus beschließt, daß auch hier eine Abweichung von der vorgesehenen Frist des § 49 eintritt und die Frist von einer Woche auf drei Tage verkürzt wird. Wird der Antrag gestellt, die Frist des § 49 nicht einzuhalten, sondern nächste Woche die zweite Lesung vorzunehmen?

Abg. **Seubert** (Zentr.):

Die Herren werden nicht damit einverstanden sein, daß wir am Dienstag die zweite Lesung des Grund- und Gewerbesteuergesetzes halten; deswegen möchte ich vorschlagen, daß nicht am Dienstag, sondern am Donnerstag die Interpellation, daran anschließend am Freitag das Grund- und Gewerbesteuergesetz in zweiter Lesung erledigt wird. Wir wollen doch den Herren, die nicht in den Ausschüssen sind, nicht zumuten, daß sie einen Tag nutzlos hier zubringen müssen. Ich glaube, daß wir am Donnerstag dann zunächst die Interpellation verhandeln; in zwei Sitzungen können wir damit fertig werden. Wir können beraten bis in die Nacht und am Freitag können wir dann das Grund- und Gewerbesteuergesetz erledigen.

Abg. D. **Mayer**-Karlsruhe (Bürgerl. Ver.):

Ich schlage vor, daß die nächste Sitzung Dienstag vormittags 9 Uhr stattfindet, mit der Tagesordnung:

Begründung und Beantwortung der Förmlichen Anfrage betreffend das Badenwerk.

Im anderen Fall bleibt nur die Wirkung, daß wir noch drei Tage weiter in der Zeitung herumgeschmiert werden als Schädiger des Badenwerks.

Präsident Dr. **Baumgartner**:

Es ist der Antrag gestellt worden, diese Interpellation von der heutigen Tagesordnung abzusetzen. Darüber haben wir zunächst abzustimmen. Ich bitte diejenigen, die dem Antrag zustimmen wollen, sich zu erheben. Das sind 46. Wer ist dagegen? 14. Wer enthält sich? 5 Enthaltungen.

Der Antrag auf Absetzung von der Tagesordnung ist angenommen.

Wir haben noch abzustimmen über den Antrag, wann die Interpellation behandelt werden soll. Herr Abg. D. Mayer hat den Antrag gestellt, die Sitzung am nächsten Dienstag vormittags 9 Uhr abzuhalten, mit der Tagesordnung: Begründung und Beantwortung der Förmlichen Anfrage, das Badenwerk betr. Gleichzeitig ist ein Gegenantrag da (Zuruf des Abg. Seubert: Ich habe Donnerstag beantragt, damit diejenigen Abgeordneten, die nicht im Ausschuß sind, nicht zwischenhinein einen Tag nichts zu tun haben! — Abg. Dr. Mattes: Man könnte ja am Dienstag Plenum halten und die Ausschußsitzungen in der zweiten Hälfte der Woche und könnte nachher die zweite Beratung über das Grund- und Gewerbesteuergesetz vornehmen!).

Ich frage also, ob der Antrag gestellt wird, von der Frist des § 49 Absatz 2 für die zweite Beratung des Grund- und Gewerbesteuergesetzes abzusehen. Der Antrag ist gestellt (Zuruf der Kommunisten: Wir widersprechen!). Der Antrag soll dahin ergänzt werden, am nächsten Mittwoch das Grund- und Gewerbesteuergesetz in zweiter Lesung zu behandeln. Ich formuliere noch einmal den Antrag: Der Landtag beschließt, für die zweite Beratung über das Grund- und Gewerbesteuergesetz von der Frist des § 49 der Verfassung abzusehen, zweitens diese Beratung vorzunehmen am nächsten Mittwoch, den 6. Juli (Zuruf des Abg. Dr. Glockner: Wir erheben Widerspruch!). Ich bitte diejenigen, die dem Widerspruch sich anschließen, sich von ihren Sitzen zu erheben. — Das sind 9. Da zum rechtswirksamen Widerspruch im Sinne des § 49 der Verfassung 16 Abgeordnete erforderlich sind, ist der Widerspruch gegenstandslos. Ich stelle fest, daß die zweite Beratung über das Grund- und Gewerbesteuergesetz stattfindet am nächsten Mittwoch, den 6. Juli 1926 (Zuruf: Im Anschluß an die Interpellation?). Ich setze auf die Tagesordnung: Begründung und Beantwortung der Förmlichen Anfrage, das Badenwerk betr., Dienstag, 9 Uhr. (Auf Zwischenruf:) Wir brauchen wahrscheinlich doch einen Tag, gegebenenfalls würde ich vorschlagen, Fraktionssitzungen anzuschließen. Es scheint mir dringend notwendig zu sein (Heiterkeit). Sie sind damit einverstanden. Es besteht also Übereinstimmung darüber, daß nächsten Dienstag 9 Uhr die Begründung und Beantwortung der Förmlichen Anfrage stattfindet und Mittwoch 9 Uhr die zweite Beratung des Grund- und Gewerbesteuergesetzes.

Ich habe noch einen weiteren Eingang zu verkünden:

Gesetz über die Grunderwerb- und Zuwachssteuer, eine Vorlage des Herrn Ministers des Innern. Ich schlage Ihnen vor, dieses Gesetz dem Haushaltsausschuß zuzuweisen. Sie sind damit einverstanden.

Damit schließe ich die Sitzung.

Schluß der Sitzung 11 Uhr 50 Minuten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Inhaltsverzeichnis:

	Seite
Anzeige neuer Eingänge	2293/94, 2303, 14, 30
Beratung über den Gesetzentwurf, die neunte Änderung des Grund- und Gewerbesteuergesetzes und die achte Änderung des Steuerverteilungsgesetzes betr. und in Verbindung damit die einschlägigen Anträge und Gesuche	
Abstimmung und Einzelberatung	2294
Abg. Dr. Föhr	2295
„ Dr. Mattes	2297
Abstimmungen	2299/300, 2301, 02, 03
Finanzminister Dr. Köhler	2300
Präsident Dr. Baumgartner	2302, 03
Abg. Duffner	2302, 03
Zur Geschäftsordnung	
Abg. Dr. Glockner	2304
Präsident Dr. Baumgartner	2304
Abstimmungen	2305/06, 07/08
Einzelberatung	
Abg. Duffner	2306
„ Hermann	2306
„ Schreck	2313
Zur Geschäftsordnung	
Abg. Dr. Glockner	2314
„ Schreck	2314
Präsident Dr. Baumgartner	2314/15
Einzelberatung	
Abg. Dr. Glockner	2315
Abstimmungen	2315/21
Abg. Dr. Mattes	2322
Abstimmungen	2322/24
Erklärung	
Abg. Schreck	2325
Zur Geschäftsordnung	
Abg. Dr. Engler	2325, 27
„ D. Maier	2326, 27, 28, 29
Finanzminister Dr. Köhler	2326, 28
Abg. Seubert	2327, 29
Präsident Dr. Baumgartner	2328, 29, 30
Abg. Dr. Wolfhard	2328
„ Ritter	2329
„ Obkircher	2329
Abstimmung	2330

Verantwortlich für den Bericht über die Verhandlungen: B. Finner, Karlsruhe.
Druck der Karlsruher Zeitung.